

Zu den römischen Säkularspielen.

Der ausführlichste und zugleich beste Bericht über die römischen Säkularspiele liegt uns bei Censorinus in seiner Geburtstagsschrift (*de die natali*) vor, die im Jahre 238 n. Chr. veröffentlicht wurde. Es spielt daher dieser Bericht in den neueren Untersuchungen über die römischen Säkularspiele mit Recht eine ganz hervorragende Rolle. Dagegen scheint mir die Bedeutung der Säkularnotizen in der kapitolinischen Magistratsliste allzuwenig gewürdigt worden zu sein, was allerdings durch den früheren Stand der Fastenforschung mitbedingt wurde. Eine richtige Verwertung dieser Angaben führt zu Anschauungen über die Zeitansätze für die Säkularspiele, die wesentlich von den bisher vertretenen abweichen. Die nachfolgende Untersuchung hat nun vor allem den Zweck, unter Berücksichtigung einzelner Ergebnisse der neueren Fastenforschung Berichtigungen und Ergänzungen zu den bisherigen Resultaten zu geben.

Censorinus beginnt seinen Bericht (XVII 7) mit folgenden Bemerkungen: *Romanorum autem saecula quidam ludis saecularibus putant distingui; cui rei fides si certa est, modus Romani saeculi est incertus. Temporum enim intervalla, quibus ludi isti debeant referri non modo quanta fuerint retro ignoratur, sed ne quanta quidem debeant scitur.* Hierauf berichtet der Schriftsteller, daß Varro und Livius der Anschauung gewesen seien, die Säkularspiele hätten *centesimo quoque anno* gefeiert werden sollen, während die *Quindecimviri*, Augustus und Horaz die Feier *decimo et centesimo quoque anno* angesetzt hätten.¹⁾ Daran schließt Censorinus fast sämtliche Angaben über die Zeitansätze für die einzelnen römischen Säkularspiele bis zu seiner Zeit. Leider weist gerade dieser Teil mehrere Lücken auf, welche die Forschung ein wenig beeinträchtigen. Ferner finden wir bei ihm keine Kritik über die abweichenden Zeitansätze und wir bekommen auch von anderen römischen Schriftstellern keine direkte Unterstützung in dieser Frage. Einer der besten Gewährsmänner, der Geschichtsschreiber Tacitus, hat sich allerdings eingehend mit den Zeitbestimmungen der Kaiser Augustus und Claudius befaßt, wie er selbst (*annal. XI 11*) sagt, doch ist uns der betreffende Teil seines Geschichtswerkes nicht erhalten. Daher sind die neueren Forscher bei ihren Untersuchungen über manche von Censorinus nicht gelöste Fragen auf die eingehende Berücksichtigung der sonstigen Nachrichten über die römischen Säkularspiele angewiesen.

¹⁾ Unter *saeculum* verstand man die Zeit, welche von dem Jahre x bis zu dem Jahre y verstrich, in welchem der letzte von den Menschen starb, die im Jahre x geboren worden waren, so daß kein Mensch die Feier eines Säkulum zweimal erleben konnte. Vgl. Censorinus XVII 5: . . . *de his, qui eo die nati essent, eum qui diutissime vixisset, die mortis suae primi saeculi modulum finire, eoque die qui essent reliqui in civitate, de his rursus eius mortem, qui longissimam egisset aetatem, finem esse saeculi secundi* und Sueton Claud 21: *vox praeconis irrisa est invitantis more sollempni ad ludos, quos nec spectasset quisquam nec spectaturus esset.* Neben diesem physischen (*natura*) Säkulum, das von ungleicher Dauer war, entstand dann ein juristisches (*civile*) Säkulum, welches nach der durchschnittlich längsten Lebensdauer bestimmt wurde. In Rom setzte man im Jahre 505 ein 100jähriges, unter Augustus aber ein 110jähriges juristisches Säkulum fest.

Den hervorragendsten Platz unter den neueren Abhandlungen nimmt die Untersuchung ein, die K. L. Roth über die römischen Säkularspiele im Rhein. Mus. N. F. 8, 364—376 veröffentlicht hat. Ziemlich ausführlich handelt nach ihm über diese Spiele Mommsen in seiner Röm. Chron.² S. 172—194. Endlich kommt auf eine Reihe von Zeitansätzen eingehend zu sprechen O. Hirschfeld in seiner Abhandlung: Das Neujahr der tribunicischen Kaisergewalt. Wiener Studien 3 (1881), S. 96 ff. Die sonstigen gelegentlichen Ausführungen über die römischen Säkularfeiern fußen auf diesen drei Untersuchungen und haben die Säkularfrage in den wichtigsten Punkten nicht wesentlich gefördert.

Im Mittelpunkte der Erörterungen steht mit Recht die Säkularfeier des Augustus, über welche uns die meisten Nachrichten vorliegen. Unter ihnen spielt eine bedeutsame Rolle die Notiz, welche auf der Außenwand der Regia neben den Konsuln des Jahres 737 eingegraben war. Außer ihr haben wir noch zwei Säkularnotizen von demselben Denkmale erhalten. Die eine berichtet über eine Feier der dritten Säkularspiele, die andere über Säkularspiele im Jahre 841 d. St. Diese wichtigen Notizen sind in den eben angeführten Abhandlungen nur wenig und durchwegs von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus verwertet worden. Das hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß bis zum Jahre 1879 ganz unklare Anschauungen über die Zeit der Eintragung derselben herrschten. Daher konnte damals vor allem darüber kein sicheres Urteil abgegeben werden, welchem Jahre die Notiz über die dritten Säkularspiele zuzuweisen sei. Da man aber wegen dieser Notiz auch entsprechende über die ersten, zweiten und vierten Säkularspiele voraussetzen muß, so ergaben sich auch über die Zuweisung dieser Notizen bei den neueren Forschern abweichende Anschauungen.

Zum erstenmale finden wir eine im wesentlichen richtige Auffassung über die Zeit der Eintragung der Säkularnotizen bei Mommsen (Röm. Forsch. II. S. 59 ff. 1879). Wenn auch die Ausführungen Mommsens noch einer kleinen Berichtigung bedürfen, so konnten sie doch hinreichen, die von ihm und Henzen vertretene Ansicht zu bestätigen, daß die Notiz über die dritten Säkularspiele neben den Konsuln des Jahres 518 eingegraben war. Allerdings kann man Mommsens Ausführungen nur dann anerkennen, wenn die Magistratsliste bereits zwischen den Jahren 718 und 724 auf der Regiawand veröffentlicht worden war. Hirschfeld hat diese vornehmlich von Borghesi, Henzen und Mommsen vertretene Annahme im Jahre 1881 noch verworfen, daher kann es nicht auffällig sein, daß er in seiner oben genannten Abhandlung die geänderten Anschauungen Mommsens über die Eintragung der Säkularnotizen nicht berücksichtigte.

Daß man bei der Notiz über die dritten Säkularspiele überhaupt im Zweifel sein konnte, ob sie neben dem Jahre 505 oder 518 eingegraben war, das ist durch zwei Umstände veranlaßt worden.

Die Vermerke über die Säkularspiele auf der Außenwand der Regia sind nicht in den Text der Magistrats tafel mit aufgenommen worden. Da sie außer der Säkularnotiz des Kaisers Domitian keine eigene Datierung aufweisen, so konnte man allerdings auf der Regiawand die Zeit ihrer Feier ersehen, weil die Notizen zweifelsohne neben dem Konsulatsjahre eingegraben worden waren, in welchem die Feier abgehalten worden sein soll. Wir aber können nur mehr den Platz für die augustische Säkularnotiz bestimmen, weil für die Festfeier des Augustus nur das Jahr 737 vorausgesetzt werden darf. Anders verhält es sich mit den Angaben über die vier vorausgehenden Spiele; denn für die Feier derselben liegen zwei, in einem Falle sogar drei verschiedene Berichte vor. Die dritte Säkularfeier verlegten z. B. Valerius Antias, Varro und Livius in das Jahr 505, die Quindecimviri aber in das Jahr 518. Da die Notiz auf einem von der Magistrats tafel gesonderten Blocke erhalten

ist, so können wir sie, wenn nicht anderweitige Gründe den Ausschlag geben, mit dem gleichen Rechte dem Jahre 505 wie dem Jahre 518 zuweisen.¹⁾

Ich kann schon an dieser Stelle hervorheben, daß es höchst auffällig erscheinen müßte, daß die Säkularnotizen nicht von vorneherein in den Text der Magistratstafel mit aufgenommen worden wären, wenn ihnen der Urheber der kapitolinischen Liste einen chronologischen Wert zuerkannt hätte. Chronologische Vermerke finden wir ja im Texte der Magistratstafel an mehreren Stellen und es ist wohl schwerlich eine Angabe unberücksichtigt geblieben, welche für die Zusammenstellung der neuen Beamtenliste zweckdienlich gewesen wäre. Zu diesen Angaben gehörten augenscheinlich die Berichte über die Säkularfeiern nicht. Ihre Nichtbeachtung bei der Abfassung der kapitolinischen Liste ist daher ebenso bezeichnend wie die nachträgliche Eintragung derselben, die uns beweist, daß sie für denjenigen, der den Nachtrag veranlaßte, eine chronologische Bedeutung gewonnen hatten.

So beruht denn die richtige Beurteilung der Randnotizen auf der Regia auf einer richtigen Anschauung über die Entstehung und Eintragung der kapitolinischen Liste. Ich werde mich auf die für die vorliegende Untersuchung notwendigsten Bemerkungen beschränken und will nur auf einen Punkt etwas ausführlicher eingehen, durch den nicht nur die Fastenfrage eine nicht unerwünschte Förderung erfährt, sondern der auch Aufklärung gibt über eine bisher nicht beachtete Datierung der Säkularspiele vor der Anlegung der kapitolinischen Liste.

Es ist nämlich bei den bisherigen Untersuchungen über die Säkularspiele ein wesentlicher Umstand ganz außeracht gelassen worden. Die Säkularspiele vor Augustus weisen bei Censorinus eine doppelte Datierung auf: nach den Konsuln und nach den Jahren *post urbem conditam*. Die Datierung nach den Konsuln ist in der republikanischen Zeit, wie noch die kapitolinische Magistratsliste zeigt, die allgemein gebräuchliche. Daher erscheinen auch bei Censorinus in jenen Notizen, welche republikanischen Schriftstellern entnommen sind, die Namen der Konsuln an erster Stelle, während in jenen, die zum größeren Teile durch Zurückdatierung (*retro*) gewonnen wurden, die Jahreszahlen diesen Platz einnehmen.²⁾ Censorinus setzt aber neben die Konsulnnamen die Jahre *post u. c.* nach varronischer Zählung. So datiert er die vierten Säkularspiele unter Berufung auf Antias, Varro und Livius in folgender Weise: *L. Marcio Censorino M. Manilio cons. post Romam conditam anno DCV*. In dem Konsulatsjahre des *Marcus* und *Manilius* beginnt der dritte punische Krieg. Nach Livius fällt der Beginn desselben in das Jahr 602 d. St.³⁾ Er setzt demnach die vierten Säkularspiele zwar in dem gleichen Konsulatsjahre wie Varro an, ist aber in der Angabe des Stadtjahres um drei Jahre hinter demselben zurück, was aus dem Berichte des Censorinus nicht ersichtlich ist. Was für Livius gilt, ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch für Valerius Antias anzunehmen, dem Livius in der Jahreszählung noch folgte, obwohl ihm die varronische Ära bereits gar wohl bekannt war. Die gleiche Verschiedenheit ist auch für die dritten Säkularspiele anzunehmen, welche Livius als die erste offizielle Säkularfeier

¹⁾ In der Tat finden wir auch bei den neueren Forschern diese abweichenden Anschauungen vertreten. So haben Bergk und Hirschfeld die Notiz dem Jahre 505 zugewiesen, Henzen dagegen und Mommsen und mit ihnen die Mehrzahl der neueren Forscher dem Jahre 518.

²⁾ Auf diese Eigentümlichkeit hat schon Roth a. O. S. 368 aufmerksam gemacht, der mit Recht betont, daß kein bloßer Zufall anzunehmen sei. Man kann jedoch seine Beobachtung mit Sicherheit nur für die Nachrichten über die dritten und vierten Säkularspiele gelten lassen.

³⁾ Livius perioch. I. XXXXVIII, 1: *Tertii Punici belli initium altero et sescentesimo ab urbe condita anno.*

in seinem Geschichtswerke erwähnt haben dürfte. Ob Varro für die zweite Säkularfeier von Censorinus als Quelle angegeben war, wissen wir nicht, da dieser Bericht lückenhaft ist. Daß aber Censorinus aus Valerius Antias in der Lücke einen Zeitansatz gegeben hat, das wird man nicht bezweifeln können; denn die Abhaltung der zweiten Feier wird ebenso wie die der ersten einem Valerier zugeschrieben. Da beide Säkularnotizen offenbar erfunden sind, wird man über den Urheber nicht im unklaren sein. Demnach wird sich Censorinus in dem fehlenden Teile wohl auf Valerius Antias berufen haben, man wird aber bei der Ergänzung und Verbesserung der lückenhaften Stelle nicht übersehen dürfen, daß das valerische Stadtjahr nicht ohne weiters mit dem varronischen geglichen werden darf. Ich komme auf die bisher vorgeschlagene Ergänzung und Verbesserung der Stelle des Censorinus später zurück und stelle vorerst nur fest, daß der beste Bericht über die römischen Säkularspiele für die dritte und vierte Feier eine Ungenauigkeit aufweist, welche die neueren Forscher nicht beachtet haben. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, zu untersuchen, ob nicht diese Vernachlässigung nachteilig auf die Beurteilung der Säkularnotizen eingewirkt hat.

Die kapitolinische Magistratsliste stimmt bis auf eine unwesentliche Differenz mit der varronischen Zählung überein. Daher weicht sie ebenso wie Varro von der Zählung des Livius und Valerius Antias ab. Da es für die vorliegende Untersuchung von großem Werte ist, zu wissen, wie diese Differenz entstanden ist, so wollen wir uns zunächst mit dieser Frage beschäftigen.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß Livius, wie Mommsen (Röm. Chron.² S. 120 f.) ausführt, bis zum Jahre 304 d. St. mit der varronischen Zählung übereinstimmt. Er ist dann bis zum Jahre 420 um ein Jahr voraus, stimmt wieder bis zum Jahre 429 mit Varro überein, bleibt hierauf bis zum Jahre 444 um ein, bis 452 um zwei Jahre und von 454 an um drei Jahre zurück.¹⁾ Demnach hat Livius ganz augenscheinlich nicht nach der varronischen Ära gerechnet. Diese Folgerung könnte auch der Umstand nicht erschüttern, daß sich, wie schon Mommsen betont, „eine einzige Stelle (Liv. 34, 54) diesem Systeme nicht fügt“. Livius, der die varronische Ära genau kannte, hat sich derselben vermutlich aus dem Grunde nicht angeschlossen, weil er mit der Art und Weise, wie die neue Beamtenliste gewonnen wurde, nicht einverstanden war. Hat er doch selbst über die kapitolinische Liste, welche, abgesehen von einer ganz nebensächlichen Abänderung, die varronische Rechnung aufweist, seinen Tadel nicht ganz unterdrücken können, obgleich Augustus die Eintragung derselben veranlaßt haben dürfte.²⁾

Livius hat seine Ära aus seinen Hauptquellen übernommen und sah sich zu keiner Änderung veranlaßt, weil sie noch bis zu seiner Zeit in Rom in hohem Ansehen stand. Nach derselben hat man noch bis in die letzten Lebensjahre des Cicero, wie wir aus seinen Schriften ersehen können, in Rom fast allgemein gerechnet. Der Begründer derselben war, wie Matzat (Röm. Chron. I. S. 332) gezeigt hat, der berühmte Oberpontifex P. Mucius Scaevola. Ihr Aufkommen fiel also ungefähr in das Jahr 120 v. Chr. Gerechnet haben nach ihr zweifellos die Annalisten der sullanischen Zeit. Die größte Verbreitung hat sie aber durch römische Taschenkalender gefunden, die sicherlich zur Zeit des Livius noch nicht ganz außer Gebrauch waren. Dieser Ära liegt die Gründungsepoche Ol. 7, 2 zugrunde, während für die varronische und kapitolinische Ära die Gründungsepoche Ol. 6, 3 vorausgesetzt werden muß. Dadurch ergab sich zwischen der varronischen Beamten-

¹⁾ Vgl. die Belegstellen aus Livius bei Mommsen a. O. S. 121 Anm. 210.

²⁾ Vgl. meine Abhandlung: Die Differenzen zwischen der kapitolinischen Magistrats- und Triumphliste. S. 74.

liste und jener des Livius ein Unterschied von drei Jahren, der erst seit dem Jahre 454 bei Livius ständig zu beobachten ist.

Die Gründungsepoche Ol. 6, 3 stammt aber nicht von Varro und sie ist auch nicht von ihm zuerst ausgenützt worden. Berechnet wurde sie jedoch auf seine Veranlassung¹⁾ durch Tarutius, einen berühmten Mathematiker, der uns als vertrauter Freund des Cicero bekannt ist. Diese Berechnung kennt Cicero bereits in seiner Schrift *de re publica*, in welcher er auf dieselbe lobend anspielt (I 16): *Atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die . . . superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo*. Wir wissen, daß Cicero die eben genannte Schrift im Jahre 54 v. Chr. begonnen hat und daß sie im Jahre 51 vollendet war.²⁾ Es muß also Tarutius um 54 v. Chr. das Gründungsjahr Roms berechnet haben.³⁾

Da er dasselbe um drei Jahre früher ansetzte, als man zu seiner Zeit annahm, so fehlten der damals allgemein verbreiteten Eponymenliste drei Beamtenjahre, weswegen sich die Anlegung einer neuen Beamtenliste als notwendig herausstellte.

Nun hat kurz nach der Berechnung des Tarutius ein Freund des Cicero und wohl auch des Tarutius, der bekannte Attikus, eine reich ausgestattete Eponymenliste in seinem *liber annalis* veröffentlicht. Zu dieser Arbeit war er, wie er selbst sagt, durch Ciceros Schrift *de re publica* veranlaßt worden.⁴⁾ Selbst wenn uns aus dem *liber annalis* keine Anhaltspunkte gegeben wären, könnten wir nicht umhin, anzunehmen, daß Attikus die Berechnung des Tarutius seiner Eponymenliste zugrunde gelegt habe. Sicherlich kann jedenfalls nicht Tarutius, wie Mommsen (a. O. S. 146) meint, „mit Zugrundelegung des von Attikus angenommenen Olympiadenjahres astrologisch Tag und Stunde der Erbauung der Stadt“ berechnet haben. Die Arbeit ist vielmehr, wie Matzat a. O. S. 345 mit Recht betont, nur eine praktische und notwendige Verwertung der astrologischen Resultate des Tarutius.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Attikus bestand darin, den Platz oder die Plätze ausfindig zu machen, wo die fehlenden drei Beamtenjahre untergebracht werden könnten. Entweder mußte die Königszeit um drei Jahre verlängert werden, oder es waren in der republikanischen Zeit, wenn man zu der fünfjährigen Anarchie nicht neuerdings eine dreijährige hinzufügen wollte, für drei Jahre eponyme Beamte einzusetzen. Letzteres geschah denn auch durch Attikus, wie die kapitolinische Magistratsliste zeigt, die mit ganz geringen Abänderungen aus der Eponymenliste des Attikus genommen ist.⁵⁾

Zu den Angaben der kapitolinischen Magistratsliste, die am häufigsten besprochen wurden und zugleich die verschiedenste Auslegung erfuhren, gehören jene über die Diktatorenjahre 421, 430, 445, 453. Sie fallen in die Zeit, in welcher, wie wir oben gesehen haben, bei Livius die Zählung nach Jahren der Stadt von jener der Magistratsliste in mehreren Jahren abweicht,

¹⁾ Vgl. Plutarch Rom. 12.

²⁾ Vgl. Schanz, *Gesch. der röm. Lit.* I. S. 309 f.

³⁾ Vgl. Matzat a. O. S. 345.

⁴⁾ Cicero Brut. 5, 19: *Nam ut illos de re publica libros edidisti, nihil a te sane postea accepimus; eisque nosmet ipsi (sc. Attikus) ad veterum rerum nostrarum memoriam comprehendendam impulsi atque incensi sumus.*

⁵⁾ Daß der *liber annalis* des Attikus die Quelle für die kapitolinische Liste war, das hat Matzat a. O. S. 353, Anm. 2 behauptet und fast gleichzeitig mit ihm Cichorius *De fastis consularibus antiquissimis* S. 249, der darauf hinweist, daß bereits Pighe und Voß der gleichen Anschauung waren. Dieselbe Ansicht ist von mir seitdem wiederholt vertreten worden. Ich verweise vor allem auf meinen Fastenartikel bei Pauly-Wisowa VI 2035 ff.

bis sie mit dem letzten Diktatorenjahre die ständige Differenz von drei Jahren erreicht. Es liegt daher nahe, diese verdächtigen Jahre mit jener Differenz in Zusammenhang zu bringen. Da gebührt nun Matzat¹⁾ das Verdienst, zuerst in klarer Weise über die Diktatorenjahre Aufschluß gegeben zu haben. Bedauerlicherweise hat man seinen Ausführungen, wenn sie auch in Einzelheiten nicht ganz zutreffend sein sollten, nicht die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Die zunächst folgenden Ausführungen fußen auf dem von Matzat gewonnenen Resultate, enthalten aber auch ergänzende Bemerkungen, die sich zumeist aus meiner Fastenforschung ergaben.

Matzat führt aus, daß die dreijährige Lücke, welche der Verfasser der neuen Beamtenliste ausfüllen mußte, durch die Ansätze der Nagelschlagungen bestimmt wurde, indem derselbe von der Annahme ausging, es habe „Nagelschlagungs-Säkula“ zu hundert Jahren gegeben: Solche Säkula zu hundert Jahren nimmt auch Mommsen a. O. S. 175 ff. an, wo er ausführt, daß die älteste Säkularfeier im Jahre 291 abgehalten worden sei. In diesem Jahre sei gelobt worden, in jedem hundertsten Jahre einen Säkularnagel „in die Wand der der Göttin des Gedächtnisses heiligen Kapelle einzuschlagen“. Für das Jahr 291 ist uns der Bericht der Magistratstafel erhalten. Von einer Nagelschlagung wird in derselben nichts erwähnt. Das spricht nicht unbedingt gegen Mommsens Vermutung. Man hatte bekanntlich über dieses Jahr keine authentischen Aufzeichnungen der *Pontifices*, weil sie im gallischen Brande zugrunde gegangen waren. Aus diesem Grunde mochte die Angabe über die Nagelschlagung im Jahre 291 auch keine Aufnahme in die *Annales maximi* des P. Scaevola, die sicherlich der Urheber der kapitolinischen Liste als Hauptquelle benützt hat, gefunden haben und deswegen konnte sie auch in der kapitolinischen Liste übergangen worden sein. Es ist jedenfalls auffällig, daß genau hundert Jahre darnach (391) in der kapitolinischen Liste ein *dictator clavi figendi causa* angeführt wird und wieder hundert Jahre später (491) noch einer. Nach weiteren hundert Jahren konnte kein solcher Diktator mehr ernannt werden, weil im zweiten punischen Kriege die Diktatur abgeschafft worden war. Sonst erscheint in der Liste, soweit die erhaltenen Reste ein Urteil gestatten, kein *dictator clavi figendi causa*. Wir finden für die beiden Jahre (391 und 491) auch keinen Beleg in der annalistischen Überlieferung. Dagegen kennen wir noch zwei Nachrichten über Nagelschlagungen aus einer annalistischen Quelle, die uns bei Livius erhalten sind. Bei ihm wird ein *dictator clavi figendi causa* erwähnt zum Jahre 423 (VIII 18, 13), doch ist der Bericht von ihm selbst als zweifelhaft hingestellt worden, wie aus seiner Bemerkung (VIII 18, 2): *nec omnes auctores sun* hervorgeht. Seinen zweiten *dictator clavi figendi causa* führt er zum Jahre 441 an (IX 28, 6). Derselbe Diktator ist aber nach einer anderen Quelle (IX 28, 2) *dictator rei gerendae causa* und als solcher erscheint er auch in der kapitolinischen Liste. Der Verfasser dieser Liste, der sonst gerne Angaben aus einer annalistischen Quelle übernommen hat, hat demnach die eben erwähnte verworfen und wohl auch jene aus dem Jahre 423. Das mußte er auch tun, wenn er von einer hundertjährigen Säkulartheorie ausging; dagegen hätte er ganz gut einen *dictator clavi figendi causa* im Jahre 291 erwähnen können, weil er hiedurch seine Theorie nur gestützt hätte. Natürlich wäre er in diesem Falle gezwungen gewesen, den Namen des Diktators und seines Reiterobersten zu erfinden. Wenn es notwendig gewesen wäre, hätte er das auch getan. Es genügten ihm aber offenbar für seinen Zweck die zwei Diktaturen aus den Jahren 391 und 491, die er in den *Annales maximi* vorfand, aber nicht in den Jahren 391 und 491, sondern in den Jahren 392 und 488.

¹⁾ Vgl. a. O. S. 338 ff.

Der erste Diktator wurde ernannt im Konsulatsjahre des *L. Aemilius Mamercinus* und *Cn. Genucius Aventinensis* (nach Livius 392, nach Varro 391 d. St.) Der zweite ist verzeichnet im Konsulatsjahre des *M. Valerius Maximus* und *M. Otacilius Crassus* (nach Livius 488, nach Varro 491 d. St.) Es lagen also nach Livius, Valerius Antias und der Ära der *Annales maximi* zwischen beiden Jahren nur 96 Jahre, so daß bei der Annahme einer hundertjährigen Nagelschlagungstheorie eine Lücke für vier Beamtenjahre vorhanden war. So konnten zwischen 392 und 488 bequem drei eponyme Beamtenjahre eingeschoben werden, ja es war noch ein überflüssiger Platz für ein viertes Jahr vorhanden, wenn man sich genau an den Zwischenraum von hundert Jahren hielt. Dann mußte allerdings ein Beamtenjahr der alten Liste gestrichen werden. Wer aber unter *centesimo quoque anno* nach bekannter römischer Rechnung nur einen Zwischenraum von 99 Jahren verstand, der konnte die alte Liste bis 392 beibehalten und sich mit drei erfundenen Beamtenjahren begnügen.

Eine Liste dieser Art ist uns allem Anscheine nach in den Fasten des Hydatius im Auszuge erhalten. Mommsen hat in seiner röm. Chronologie die Ansicht vertreten, daß die Fasti Hydatiani auf eine Beamtenliste zurückgehen, die aus der kapitolinischen Liste ausgezogen worden war. Denselben Standpunkt nimmt er in der ersten Auflage des C I L ein und er hat denselben noch eingehender begründet in der zweiten Auflage. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Gegen Mommsen hat zuerst offen Stellung genommen Cichorius a. O. S. 189—208, der mit Recht aufmerksam machte, daß wir in den Fasti Hydatiani einen Auszug aus der Beamtenliste eines Annalisten vor uns haben und zwar, wie er (S. 208) meint, aus der des Licinius Macer. Die Verwandtschaft mit den kapitolinischen Fasten erklärt er damit, daß sie eine von den zwei Quellen der kapitolinischen Fasten gewesen seien (S. 235). Ich bin bei meinen Fastenforschungen zu einem ähnlichen Resultate gelangt, nur glaube ich, daß Attikus seine annalistische Liste aus Valerius Antias genommen habe, mit der er seine zweite Quelle, die *Annales maximi* erweiterte.¹⁾ Daß der Urheber der kapitolinischen Liste zu der reichen Ausgestaltung derselben die Angaben von Annalisten benützte, steht heute außer jedem Zweifel. Die ergiebigste Quelle war entschieden Valerius Antias und es weisen auch viele Fälschungen, die in der kapitolinischen Liste Aufnahme gefunden haben, auf diesen Lügenannalisten hin.²⁾

Aus diesem Annalisten holte sich auch Attikus die eponymen Beamten, welche nach der neuen Liste für drei Jahre notwendig waren. Er griff zu dem Mittel, berühmte Diktatoren als Jahresbeamte anzunehmen und wählte dazu Diktatoren aus den Jahren 429, 444 und 452. Diese genügten, wenn das zweite Decemvirat mit zwei Jahren berechnet wurde wie bei Livius, Valerius Antias und in den *Annales maximi*. Der Mann, der die Liste, aus welcher die Fasti Hydatiani ausgezogen wurden, anlegte, ging auch so vor. Der Auszug bringt zum Jahre 303 die Notiz: *His consulibus decemviri creati priores et posteriores annis II*. Wenn die Amtszeit der Zehnmänner bloß zwei Jahre gedauert haben sollte, dann war das *annis II* ein überflüssiger Zusatz. Dagegen war der Zusatz notwendig, wenn ausgedrückt werden sollte, daß die *posteriores* zwei Jahre im Amte verblieben. In der kapitolinischen Liste werden für das Decemvirat nur zwei Jahre angenommen, daher brauchte die Liste zur Ausfüllung der Lücke vier Diktatorenjahre, während für die Fasti Hydatiani, wenn die eben gegebene Erklärung der Notiz zum Jahre 303: *annis II* richtig ist, drei genügten. Da die beiden Listen tatsächlich diesen Unterschied aufweisen, so können wir darin eine Bestätigung unserer Erklärung erblicken.

¹⁾ Vgl. meine Differenzen S. 49 und meine Ausführungen bei Pauly-Wissowa VI 2042.

²⁾ Eine eingehende Untersuchung über die Fasti Hydatiani dürfte meine Ansicht bestätigen.

In dem Jahre 429 steht in den *Fasti Hydatiani* die außergewöhnliche Bemerkung: *His consulibus tum dictator creatus Papirius et magister equitum Drusus*. Im Jahre 444 finden wir eine entsprechende Notiz. Eine kleine Änderung zeigt die Angabe zum Jahre 452: *His cons. item Corvinus dictator et Emilius magister mensibus VI. Deinde fuerunt*. Nur diese drei Diktatoren werden in den *Fasti Hydatiani* erwähnt. Daß in der Quelle derselben nur diese Diktatoren aufgezählt gewesen wären, ist ebensowenig anzunehmen, als daß in der Quelle des *Chronographen* nur vier Angaben über Diktatoren in drei Fällen zu den unsinnigen Notizen: *hoc anno dictatores non fuerunt* Veranlassung gegeben hätten. Es ist selbstverständlich, daß die Angaben der *Fasti Hydatiani* nur besagen können, daß in den Jahren 430, 445 und 453 Diktatorenjahre angenommen wurden und daß im Jahre 453 eine Nachwahl vorgenommen worden sei, was auch die kapitolinische Liste bestätigt; allerdings nur für den *mag. eq.* Das Diktatorenjahr 421 kennen die *Fasti Hydatiani* noch nicht. Das Prinzip aber, die fehlenden Beamtenjahre durch eponyme Diktatoren auszufüllen, ist bei ihnen ebenso vertreten wie in der Vorlage des *Chronographen*. Da wir dasselbe Vorgehen, das überdies gar nicht berechtigt war, doch nur einem Manne zuschreiben können, so fällt es uns nicht schwer, in Attikus den Mann zu erblicken, der die besprochene annalistische Liste anlegte oder anlegen ließ. Als er sie mit der damals geltenden offiziellen Liste vereinigte, nahm er noch eine kleine Änderung vor. Er wollte für die zwei Nagelschlagungen, die in den *Annales maximi* zu den Jahren 392 und 488 angegeben waren, einen Zwischenraum von 100 Jahren erhalten; daher schob er noch ein viertes Diktatorenjahr im Jahre 421 ein und strich das dritte Decemviraljahr, das in der früheren Ära nur einen Lückenbüßer abgegeben hatte. Dadurch hatte auch die in den *Annales maximi* nicht mehr erwähnte Nagelschlagung vom Jahre 291 den Abstand von 100 Jahren erlangt, der früher 101 Jahre betragen hatte.

Daß in dem *liber annalis* vier Diktatorenjahre erwähnt waren, das beweist nicht nur die kapitolinische Liste, sondern auch der *Chronograph* aus dem Jahre 354, der ebenso wie jene auf ihn zurückgeht. Bei der Eintragung der kapitolinischen Liste wurden einige Veränderungen in der Liste des *liber annalis* vorgenommen und dadurch erklärten sich einige Differenzen zwischen der Liste auf der *Regia* und der des *Chronographen*, wie ich in meiner Abhandlung über die Differenzen zwischen der kapitolinischen Magistrats- und Triumphliste gezeigt habe. Der ungebildete Abschreiber, als den wir den *Chronographen* des Jahres 354 an vielen Stellen kennen lernen, hat nur in drei zutreffenden Jahren Diktatoren als Jahresbeamte ausgeschrieben. Das läßt sich wohl nur so erklären, daß in seiner Vorlage ebenso wie in der kapitolinischen Magistratsliste zwischen den Notizen der einzelnen Jahre am Beginne der Zeilen trennende Querstriche gezogen waren. Die vier Diktatorenjahre waren bei Attikus jedenfalls wie auf der *Regia* durch einen Zusatz gekennzeichnet, der etwa gelautet haben mag:

Hoc anno dictator et magister eq. cos. non fuerunt.

Daraus entnahm der *Chronograph* seine unsinnige Notiz: *Hoc anno dictatores non fuerunt*. Wir finden dieselbe zu den Jahren 421, 430 und 445. Im Jahre 453 fand er, wie aus meiner Richtigstellung des Textes der Magistratsliste hervorgeht,¹⁾ drei Namen untereinander. Das war ihm in der Liste nichts Neues, da er bei der Wahl von drei *tribuni militum* die gleiche Anordnung vorgefunden hatte. Von diesen hatte er zwei Namen aus-

¹⁾ Vgl. meine Differenzen S. 28.

gewählt und ebenso ging er im Jahre 453 vor. Die Bemerkung: *hoc anno* usw. ließ er dann selbstverständlich unbeachtet.¹⁾

Aus dem ungeschickten Abschreiben des Chronographen ersehen wir, daß er die eponymen Beamten in seiner Vorlage, wie schon Holzapfel²⁾ richtig gesehen hat, für Diktatoren gehalten haben muß. Das ist auch leicht erklärlich. Der unwissende Mann fand in seiner Vorlage die Bezeichnung Konsul fast gar nicht vor. Abgesehen von den Bemerkungen zu den vier Diktatorenjahren, in welchen ihm der Ausdruck *c o s.* unverständlich geblieben war, mochte er auf diese Bezeichnung vielleicht noch in den Jahren 245 und 366 gestoßen sein. Der einzige Titel, den er ganz ausgeschrieben vorfand, war Diktator. Hiedurch gelangte er zur Annahme, daß die eponymen Beamten seiner Vorlage durchwegs Diktatoren gewesen seien. Als diese Liste aufhörte, hörten für ihn auch die Diktatoren auf. Denn nur so ist seine Bemerkung zum Jahre 705 zu erklären: *hoc usque dictatores fuerunt*. Mit diesem Jahre hat, wie schon Cichorius aus dem gleichen Grunde gesehen hat,³⁾ eine Quelle des Chronographen geendet. Das kann natürlich nur der *liber annalis* des Attikus gewesen sein, dessen Veröffentlichung wie bereits Cichorius vermutet hat, im Jahre 705 erfolgt sein wird, womit auch die übrigen Nachrichten über die Zeit der Abfassung dieser ausführlichen Eponymenliste übereinstimmen.⁴⁾

Hat der Chronograph seine Angaben aus Attikus geschöpft, was nunmehr zweifellos sein dürfte, dann ist seine Übereinstimmung mit der kapitolinischen Liste bis auf die wenigen von mir zum Teile besprochenen Differenzen⁵⁾ nur so zu erklären, daß die Liste des Attikus, wie schon wiederholt betont wurde, der Publikation auf der Außenwand der Regia als Grundlage diene.

Für die vorliegende Untersuchung hat die unbedingte Richtigkeit dieser Annahme einen ganz besonderen Wert. Mir war bei meinen Untersuchungen über die kapitolinischen Fasten wiederholt der Gedanke aufgetaucht, ob nicht der Urheber derselben mit Benützung der Angaben über die Säkularspiele die Lücke für die ihm fehlenden drei Beamtenjahre bestimmt habe. Wir wissen, daß im Jahre 505 ein Senatsbeschluß gefaßt wurde, daß von diesem Jahre an in jedem hundertsten Jahre *ludi saeculares* gefeiert werden sollten. Wenn sich nun eine Säkularnotiz vor dem Jahre 505 vorfand, nach welcher durch Einfügung von mehreren Beamtenjahren 100 Jahre vor 505 eine Feier von Säkularspielen angenommen werden konnte, dann hätte der Redaktor der neueren Liste für seine wichtigste Änderung wohl eine noch bequemere Stütze gehabt als in den Berichten über die Nagelschlagungen. Was lag näher, als die Vermutung auszusprechen, man habe schon im Jahre 505 die Theorie, die man für die Zukunft gesetzlich festlegte, befolgt, indem man bereits diese Feier 100 Jahre nach der unmittelbar vorangegangenen ansetzte. Nun finden wir bei römischen Schriftstellern eine Nachricht, daß im ersten Konsulatsjahre des Valerius Corvinus Säkularspiele gefeiert worden seien. Nach Valerius Antias war Corvinus im Jahre 407 zum erstenmale Konsul. Da er die nächste Feier in das Jahr 502 verlegte, so hätte sich zwischen beiden Feiern ein Zwischenraum von 95 Jahren ergeben. Um den Abstand auf 100 Jahre zu erhöhen, hätten also fünf Beamtenjahre nach 407 eingeschoben und vor 407 zum Ausgleich zwei weggelassen werden müssen. Nur dann,

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen a. O. S. 32.

²⁾ Röm. Chron. S. 42 Anm. 41.

³⁾ A. O. S. 257. Seine Erklärung wird durch diese Ausführungen ein wenig modifiziert. Holzapfel kann ich nicht beistimmen, wenn er a. O. sagt: „womit doch nur gesagt sein soll, daß nunmehr die republikanische Magistratur aufhörte, zu existieren“.

⁴⁾ Vgl. Schanz a. O. I 202.

⁵⁾ Die Differenzen zwischen der kapitolinischen Magistrats- und Triumphliste.

wenn der Beschluß: *centesimo quoque anno* so gedeutet worden wäre, daß damit nur ein Abstand von 99 Jahren zu verstehen wäre, hätten vier Diktatorenjahre hingereicht. Das wäre nach römischer Rechnung nicht auffällig gewesen und man müßte sich wahrlich wundern, daß Attikus dieses Mittel nicht ausgenützt hätte, wenn ihm in Wirklichkeit ein Bericht über eine Säkularfeier im Jahre 406 vorlag. Das ist aber sehr zweifelhaft. Das Jahr 406 bildet das Glied einer Säkularreihe, welche, wie wir gleich sehen werden, erst nach der Publikation des *liber annalis* entstanden ist und ist deswegen sehr verdächtig. Nach einer anderen Säkularreihe, die wir als die augustische kennen lernen werden, fällt die Säkularfeier des *Corvinus* in sein zweites Konsulat, also nach *Valerius Antias* in das Jahr 409 d. St. Haben wir in diesem Gliede der augustischen Säkularreihe eine Angabe des *Valerius Antias* vor uns, dann hätte der Zwischenraum zwischen dieser Feier und der vom Jahre 502 nur 93 Jahre betragen, womit Attikus zur Begründung seiner neuen Liste nichts anfangen konnte. Verwendet hat er jedenfalls die Säkularnotizen nicht und das beweist, daß sie ihm selbst in dem Falle chronologisch wertlos erschienen, wenn auch im ersten Konsulatsjahre des *Corvinus* eine Säkularfeier bei *Valerius Antias* berichtet war. Sonst hätte er sie gewiß in seiner Beamtenliste mit angeführt und sie würden auch in den Text der Magistratsliste aufgenommen worden sein. Das war nicht der Fall, wie die Magistratsliste selbst bezeugt, die uns für die Jahre 505 und 605 erhalten ist. Denn daß man etwa bereits bei der Eintragung der Magistratsliste auf den Einfall gekommen wäre, ein paar Randnotizen beizufügen, das ist ausgeschlossen.

Die Randnotizen sind durchwegs Nachträge, die nur durch eine Säkularfeier veranlaßt worden sein können, die eine chronologische Stütze brauchte. Das kann nur die von Augustus veranstaltete gewesen sein. Augustus hat nicht bloß durch die Eintragung von Randnotizen auf der *Regia* die Berechtigung seiner Feier im Jahre 737 dem römischen Volke kund gegeben. Wir erfahren aus *Zosimus* (2, 4), daß die *Quindecimviri* eigens Berechnungen über die berechtigten Termine für die Säkularspiele anstellen ließen. Das Ergebnis wurde in ihren Kommentaren verzeichnet. Aus diesen hat *Censorinus* seine Säkularreihe (298, 408, 518, 628, 737) geschöpft, die wir als die augustische bezeichnen können. Damit steht auch fest, neben welchen Jahren die Notizen über die ersten vier Säkularspiele eingetragen waren. Daß auch die Magistratsliste zur Verewigung der augustischen Säkularreihe benützt wurde, ist bezeichnend genug und wir gewinnen hiedurch einen neuerlichen Beweis dafür, daß die Publikation auf der *Regiawand* über Anordnung des Augustus erfolgte.

Die selbstverständliche Frage, ob die Berechnungen, aus denen sich das Jahr 737 als Termin für eine Säkularfeier ergab, auf den bis dahin bekannten Säkularnotizen beruhten, führt uns von selbst zur Besprechung derselben zurück. Soweit wir sehen können, waren nur wenige Angaben zu berücksichtigen, aber sie geben uns doch Anhaltspunkte genug für die Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage.

Wenn wir vorläufig absehen von der Angabe des *Censorinus* (XVII 11), daß nach *Piso Censorius*, *Cn. Gellius* und *Cassius Hemina* die vierten Säkularspiele im Jahre 608 d. St. gefeiert worden seien, dann konnten für den Berechner der augustischen Säkularfeier nur die Angaben zweier Gewährsmänner, des *Valerius Antias* und des *Varro*, eine Rolle spielen. Doch hat auch der berühmte Geschichtschreiber *Livius*, von dem uns gleichfalls Säkularnotizen überliefert sind, für uns in der vorliegenden Frage insoferne eine besondere Bedeutung, da es uns nicht gleichgiltig sein kann, wie er sich als Zeitgenosse des Augustus verhalten hat bei der Aufnahme von Säkularnotizen aus seinen Quellen und gegenüber den Terminen der

augustischen Säkularspiele. Die erhaltenen Teile seines Geschichtswerkes geben uns darüber genügenden Aufschluß. Daß er gleich Varro die Anschauung vertrat, daß die Säkularspiele nur in Zwischenräumen von 100 Jahren gesetzlich gefeiert werden sollten, erfahren wir aus Censorinus XVII 9. Diese gesetzliche Bestimmung geht zurück auf einen Senatsbeschluß des Jahres 505. Es konnte daher vor diesem Jahre keine offizielle Säkularfeier gegeben haben. Diesen Standpunkt vertritt Livius, indem er weder aus Annalisten Nachrichten über Säkularspiele vor dem Jahre 505 übernahm, noch die Ansätze des Augustus über die ersten zwei Säkularspiele berücksichtigte, obwohl ein Nachtrag in der ersten Dekade seines Werkes, die wahrscheinlich schon vor der Berechnung der augustischen Säkularreihe veröffentlicht worden war, nicht unmöglich und dem Kaiser Augustus gewiß sehr erwünscht gewesen wäre. Bis zu seiner Zeit gab es nach Livius nur zwei offizielle Säkularspiele, die wirklich gefeiert worden waren. Sie fallen nach seiner Zählung in die Jahre 502 und 602 d. St. Der kurze Bericht hierüber ist in dem Auszuge aus seinem 49. Buche zum Jahre 602 erhalten: *ludi patri Diti ad Tarentum ex praecepto librorum facti, qui ante annum centesimum primo Punico bello, quingentesimo et altero anno ab urbe condita facti erant*. Daß Livius zum Jahre 502 ausführlich über die offizielle Einführung der Säkularspiele berichtet hat, das kann mit Sicherheit angenommen werden, daß er aber an jener Stelle, wie Roth a. O. S. 374 meint, auch eine Bemerkung über Säkularspiele im Jahre 406 gemacht habe, das halte ich keineswegs für wahrscheinlich. Ein absichtliches Unterdrücken von Nachrichten, die ihm bekannt waren, läßt sich bei Livius auch sonst beobachten. So bringt er keine Nachricht über gefeierte Triumphe bis zum Könige Tarquinius Priscus; offenbar aus dem Grunde, weil dieser König erst den Grund zum Jupitertempel legte, welcher das Endziel des echten Triumphzuges bildete. Die für Augustus berechneten Zeitansätze hat er weder bei den ersten zwei noch bei den dritten und vierten Säkularspielen seiner Reihe berücksichtigt, was schon daraus hervorgeht, daß er sogar den Termin der Säkularfeier des von ihm so hoch geschätzten Kaisers in seinem Geschichtswerke ausdrücklich als unberechtigt hinstellte, wie Censorinus (XVII 9) berichtet: *item Titus Livius libro CXXXVI: eodem anno ludos saeculares Caesar ingenti apparatu fecit. quos centesimo quoque anno (his enim terminari saeculi¹⁾ fieri mos*. Nach Livius wäre demnach eine Säkularfeier im Jahre 705 (702) berechtigt gewesen, so daß die nächste Feier in das Jahr 805 gefallen wäre, nicht aber in das Jahr 737. An Livius fand also Augustus einen ausgesprochenen Gegner seiner Säkularreihe. Der Geschichtschreiber wird zwar nicht so weit gegangen sein, daß er sich in eine Kritik über die Berechnungen für die augustische Säkularfeier eingelassen hat; jedenfalls hat er aber seinen Standpunkt kurz gekennzeichnet, was er ja auch der Magistratstafel gegenüber (VIII 40) getan hat.

Einen noch gewichtigeren Gegner als Livius hatte der Berechner des augustischen Säkulartermines in Varro, der allerdings zur Zeit, als der Termin festgesetzt wurde, nicht mehr am Leben gewesen sein wird. Abgesehen von der verschiedenen Jahreszählung stimmt Varro in den Angaben über die dritte und vierte Säkularfeier mit Livius überein. Aus Varro hat Censorinus den Senatsbeschluß: *uti ludi centesimo quoque anno fierent* genommen (XVII 8): *Cum multa portenta fierent et murus ac turris, quae sunt inter portam Collinam et Esquilinam de caelo tacta essent et ideo libros Sibyllinos Xviri adissent, renuntiarunt, uti Diti patri et Proserpinae ludi Tarentini in campo Martio fierent utique ludi centesimo quoque anno*

¹⁾ Vgl. die Anm. in der Ausgabe von Hultsch: *hic enim terminus saeculi*.

fierent. Daß sich diese Stelle nur auf das Jahr 505 beziehen kann, das ergibt sich aus einem Vergleich derselben mit einer aus Verrius Flaccus entnommenen Angabe der *schol. Cruq.* zu *Hor. carmen saec.: Diti et Proserpinae primo bello Punico Xvirorum responso, cum iussi essent libros Sibyllinos inspicere ob prodigium, quod eo bello accidit, nam pars murorum icta fulmine cecidit Hoc accidit (P.) Claudio cos.* Demnach erwähnte Varro sicherlich wie Livius eine Säkularfeier im Jahre 505 und er nimmt auch die nächste mit ihm im Jahre 605 an, wie Censorinus XVII 11 überliefert: *Antias enim et Varro et Livius relatos esse prodiderunt L. Marcio Censorino M. Manilio cons. post Romam conditam anno DCV.* Nach der Theorie des Varro wäre die darauffolgende Feier in das Jahr 705 gefallen und er würde wahrscheinlich ebensowenig wie Livius den Zeitansatz des Augustus gebilligt haben, wenn er dessen Säkularfeier erlebt hätte.

Hat sich aber Varro nur auf diese Zeitansätze beschränkt? Was Attikus aus chronologischen Gründen und Livius als Geschichtsschreiber unbeachtet gelassen hatten, das konnte ein Altertumsforscher nicht leicht stillschweigend übergehen. Gewiß wurden die Säkularspiele im Jahre 505 nur deswegen als die dritten bezeichnet, weil in der annalistischen Überlieferung bereits Nachrichten über zwei tarentinische Spiele vor diesem Jahre enthalten waren. Diese Spiele sollen aus einer privaten Feier des valerischen Geschlechtes zu öffentlichen Spielen umgestaltet worden sein. Die Umgestaltung wird dem Valerius Publicola zugeschrieben und in das erste Jahr der Republik, in das Jahr 245, verlegt. Daß der Ansatz fingiert ist, ist ebenso zweifellos wie die Annahme, daß Valerius Antias der Urheber dieser Notiz ist. Von ihm ist auch die zweite Feier für den M. Valerius Corvinus erfunden worden. Die beiden Säkularfeiern stehen mindestens 160 Jahre von einander ab. Die zweite Feier fand nicht ganz hundert Jahre vor der dritten statt. Nach der valerischen Zählung machte der Abstand 95 oder 93 Jahre aus. Es hat also Valerius Antias vor dem Jahre 505 keine hundertjährige Feier angenommen. Von seinen Ansätzen war nur der zweite für die Bildung einer Säkularreihe nach rückwärts (*retro*) nach der Theorie des Varro auf Grund der varronischen Ära brauchbar. Eine solche ist tatsächlich gebildet worden.

Wer von dem Jahre 505 nach der varronischen Theorie rückwärts rechnete, der gewann als passenden Termin für das Anfangsglied einer Säkularreihe das Jahr 305. In diesem Jahre war ein hervorragender Valerier Konsul und es war zugleich als erstes Jahr nach dem Sturze der Decemviren ein Epochenjahr in der römischen Geschichte. Es darf uns daher nicht wunder nehmen, daß uns dieses Jahr wirklich als Anfangsglied einer Säkularreihe bezeugt ist. Die allerdings vereinzelt Nachricht finden wir bei Eusebius zum Jahre Abr. 1565: *ἐν Ῥωμῇ κλαρίων (statt ἑτηκλαρίων) ἀγῶν ἑκατονταετῆς ἤχθη πρῶτος.*¹⁾

Da diese Nachricht bei den anderen Schriftstellern, welche Säkularnotizen bringen, nicht beachtet wird, so darf man wohl vermuten, daß sich die darauf aufgebaute Säkularreihe keine Geltung verschafft haben kann.

Das zweite Jahr dieser Säkularreihe wäre das Jahr 405 gewesen. In diesem Jahre war kein Valerier Konsul, wohl aber bekleidete im nächsten Jahre der berühmte M. Valerius Corvus zum erstenmale das Konsulat. Wollte man die zweite Feier einem Valerier nicht absprechen, so war also das Jahr 406 das geeignetste. Allerdings ergab sich aus diesem Ansatz ein kleiner Verstoß gegen die vertretene Theorie, aber er war entschuldbar. Bei der dritten Feier wurde die kleine Abweichung ausgeglichen, indem sie schon

¹⁾ Hieronymus übersetzt (ed. Schöne S. 105): *Romae clario agon centesimus primum actus.*

99 Jahre nach der zweiten stattfand, bei der ja erst durch einen Senatsbeschluß die hundertjährige Feier definitiv festgesetzt wurde.

Daß in der Tat eine Säkularfeier im Jahre 406 angenommen wurde, erfahren wir aus Zosimus (Diels, Sibyllinische Blätter S. 130): Μετὰ δὲ ταῦτα νόσων καὶ πολέμων ἐνσημασμένων ἔτει μετὰ τὸν τῆς πόλεως οἰκισμὸν πεντακοσιοστῶ δευτέρῳ . . . Ἀεὶ καὶ Περσεφόνη κατὰ τὸ προσταχθὲν καθήρισαν, [ὡς καὶ πρότερον ἐγένετο Μάρκου Οὐαλερίου καὶ] Μάρκου Ποπίλιου τὸ τέταρτον ὑπατεύοντος. Die Ergänzung wurde vorgenommen „nach Festus bei Roth (S. 374)“, von dem auch die verdorbene Jahreszahl verbessert wurde (S. 373). Ist die Verbesserung vollkommen richtig, dann müßten wir mit Mommsen¹⁾ annehmen, daß Zosimus aus Livius geschöpft habe, was ich mit Mendelssohn nicht für wahrscheinlich halte.²⁾

Die Stelle des Zosimus hängt nämlich enge zusammen mit der eben angedeuteten sehr verstümmelten Stelle bei Festus (ed. Thewrek) S. 488 Z. 10 *et nonagensi* Z. 11 *Popillo Laenate*, die auch Roth nach jener mit richtigem Blicke ergänzt hat, wie folgt: *quemadmodum nono et nonagensimo anno ante M. Valerio Corvino et M. Popillo Laenate IIII consulibus factum erat* Es muß also bei Verrius Flaccus als Termin für die dritten Säkularspiele nach Varro das Jahr 505 angegeben gewesen sein. In dem Falle lag nämlich das erste Konsulat des Corvinus nach der varronischen Ära 99 Jahre vor den dritten Säkularspielen. Dieselbe Differenz ist wohl auch bei Zosimus vorauszusetzen, der demnach aus Varro geschöpft hat. Daher werden wir mit Mendelssohn die verdorbene Jahreszahl wahrscheinlich in πεντακοσιοστῶ πέμπτῳ verbessern können.

Von dem Berichte des Censorinus über die Aufeinanderfolge der Säkularspiele weicht der des Zosimus gerade bei den zweiten Spielen ab. Er beginnt seine Säkularreihe mit der Feier des Valerius Publicola im Jahre 245. Daran schließt er die Angabe über die dritte Feier und kommt auf die zweite Feier erst durch eine Berechnung, die vom Jahre 505 den Ausgangspunkt nahm, zu sprechen. Ebenso geht auch Verrius Flaccus vor und das gleiche Vorgehen können wir nunmehr auch bei Varro voraussetzen, der in einer eigenen Schrift *de scaenicis originibus* seine Säkulartheorie vertreten hat.

Wir gewinnen aus den besprochenen Stellen das sichere Resultat, daß nach dem Aufkommen der varronischen Ära eine Säkularreihe gebildet wurde mit dem Anfangsgliede 305. Wir sehen ferner, daß diese Berechnung nach rückwärts schon dem Verrius Flaccus bekannt war. Es liegt daher auf der Hand, daß der Urheber derselben Varro war, dessen vollständige Säkularreihe lautete: 305, 406, 505, 605. Ihre Fortsetzung hätte sie gefunden mit dem Jahre 705. Da sie in diesem Jahre unterblieb, so war der nächste berechnete Termin das Jahr 805. Diese Säkularreihe des hervorragenden Altertumsforschers konnte Augustus nicht leicht brauchen, selbst wenn er den Abstand der einzelnen Feiern auf 110 Jahre erhöht hätte. Eine Zurückverlegung des Anfangsgliedes um 10 Jahre hätte der varronischen Säkularreihe das wichtigste Jahr weggelassen und wenn Augustus von 305 an gerechnet hätte, wäre er mit seiner Feier in das Jahr 745 oder 744 gekommen, was zur Zeit der Berechnung ein etwas später Termin gewesen wäre. Die Säkularreihe eines Varro mußte entweder ganz akzeptiert werden oder sie mußte, wenn man

¹⁾ A. O. S. 180.

²⁾ Vgl. seine Anmerkung zur Stelle in seiner Ausgabe: ἐπὶ τριακοσίῳ πενηκοστῶ καὶ δευτέρῳ ἰνδὲ ἀ Stephano falsam Leunclavii coniecturam secuto editores, πεντακοσίῳ τῷ δευτέρῳ ἀπογραφή. pro δευτέρῳ (β') conieci πέμπτῳ (ε'). annum enim u. c. ex Livio (per. 49) Zosimum hausisse cum Mommseno r. Chron.² p. 180, 350 non credo. immo ad Verrium Flaccum, (schol. Cruq. ad Hor. carm. saec. in.) qui Varronem exscripserat (cf. Varr. ap. Censor. 17, 8) haec redire videntur. Varro autem suam nimirum aeram secutus est, ex qua P. Claudius Pulcher consul fuit a. 505.

eine außergewöhnliche Feier als berechtigt hinstellen wollte, vollständig umgestoßen werden. Letzteres Mittel ist von dem Berechner der augustischen Säkularreihe auch angewendet worden und der Vorgang war ein so gründlicher, daß die varronische Säkularreihe bald nach ihrem Entstehen verschwunden ist. Nach ihr hat nur mehr der Kaiser Claudius den Termin für seine Säkularfeier berechnet. Die Stellungnahme dieses Kaisers gegen Augustus wird uns erst dadurch recht begreiflich, daß er sich auf das hohe Ansehen des berühmtesten römischen Altertumsforschers stützen konnte, dessen Ära sich gegen die kapitolinische siegreich behaupten konnte, während die Randnotizen neben der Magistratsliste gegen ihn und Claudius den Sieg davon trugen.

Varro hat seine Säkularreihe vom Jahre 505 aus nach rückwärts ergänzt und so fingierte Säkularspiele erhalten, die mit Rücksicht auf ihren Ursprung in ein Jahr fielen, in welchem ein Valerier Konsul war. Das war erforderlich, so lange die Feier nicht gesetzlich für bestimmte Jahre festgesetzt war. Die nämliche Beobachtung können wir auch bei den zwei ersten Säkularspielen der augustischen Säkularreihe machen. Wer sie berechnet hat, der hat die Überlieferung nicht ganz unberücksichtigt gelassen. Die Säkularreihe, welche für seine erfundenen Ansätze maßgebend war, bot ihm einen glücklichen Anhaltspunkt. Es war die Säkularreihe des Valerius Antias, die auch bezeichnender Weise von Censorinus neben der augustischen angeführt wird.

Die ersten Säkularspiele fallen nach diesem Annalisten in das Jahr 245 d. St., die dritten und vierten aber nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Censorinus in die Jahre 505 und 605 varronischer Zählung. Es lagen also zwischen seiner ersten und dritten Feier 257 Jahre, so daß die zweiten Spiele nicht nach dem späteren Prinzipie *centesimo quoque anno*, das auch er vertritt, eingeordnet werden konnten. Eine sicher bezeugte Nachricht über seinen Termin für die zweiten Säkularspiele haben wir nicht. Zweifellos war er bei Censorinus angegeben, doch ist die betreffende Stelle so verderben, daß eine gesicherte Verbesserung und Ergänzung sehr schwierig ist. Die Stelle lautet, soweit sie erhalten ist (XVII 10): . . . *anno post urbem conditam octavo et quadringentesimo, ut vero in commentariis XVvirorum scriptum est anno CCCC et decimo M. Valerio Corvino II C. Poetilio cons.* Die Lücke vor *anno* wurde von Lachmann in folgender Weise verbessert und ergänzt:¹⁾ *secundos ludos, ut Valerius Antias vult, M Popilio Laenate III M. Valerio Corvino cos. anno post urbem conditam sexto et quadringentesimo, ut vero anno CCCC et octavo M. Valerio Corvino II C. Poetilio cons.* Der vorgeschlagenen Änderung liegt die Voraussetzung zugrunde, daß bei Censorinus die Notiz über die zweiten Säkularspiele ebenso abgefaßt gewesen sei wie jene über die dritten und vierten, daß also aus der annalistischen Quelle zuerst die Konsuln und dann das Jahr ausgeschrieben worden seien, während an zweiter Stelle der Bericht aus den Kommentaren der Quindecimviri die umgekehrte Reihenfolge aufwies. Von *ut vero* angefangen kann die Änderung als unbedingt sicher hingenommen werden. Dagegen habe ich gegen die vorausgehende Ausfüllung der Lücke mehrfache Bedenken.

Wie das „*ut Valerius vult*“ zeigt, ist der Ergänzter von der richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß an erster Stelle nur Valerius Antias der Gewährsmann des Censorinus gewesen sein dürfte. Eine Konsequenz dieser Vermutung wäre es gewesen, wenn die Ergänzung nicht nach der Fassung der Notizen über die dritten und vierten Säkularspiele, sondern nach jener über die ersten durchgeführt worden wäre. Denn für diese ist bei Censorinus sicher auch nur Valerius Antias der Gewährsmann. Sie lautet aber: *primos enim ludos saeculares exactis regibus post Romam con-*

¹⁾ Vgl. Roth S. 371 f. und die Anm. zur Stelle des Censorinus in der Ausgabe von Jahn.

ditam annis CCXLV a Valerio Publicola institutos esse . . . ad XVvirorum . . . Valerius Antias erwähnt also nur den Valerier, der die Feier abgehalten hat, ohne den Mitkonsul zu berücksichtigen. Da seine zweite Feier von ihm sicherlich auch nur als eine von einem Valerier veranstaltete bezeichnet worden sein wird, so dürfte er sich auch in diesem Berichte mit dem Namen des Valeriers, der die Feier veranstaltete, begnügt haben. Daß dies nur der berühmte M. Valerius Corvinus gewesen sein kann, geht nicht nur aus den Berichten des Zosimus, Verrius Flaccus (Varro) und der Quindecimviri hervor, sondern auch aus der verdorbenen Jahreszahl bei Censorinus. Wenn Valerius Antias in der Tat die Feier in das erste Konsulat des Corvinus verlegt hat, dann fand sie nach seiner Zählung im Jahre 407 u. c. statt. Hatte Censorinus nur die Notiz des Valerius Antias vor sich, so könnte seine verdorbene Stelle auf Grund des Berichtes über die Säkularspiele im Jahre 245 in folgender Weise ergänzt und verbessert werden: *secundos post urbem conditam CCCCVII a Valerio Corvino factos esse, ut vero in commentariis . . . C. Poetilio cons.* In dem Falle hätte also Varro das zweite Glied seiner Säkularreihe bereits bei Valerius Antias vorgefunden. Die zweite Feier des Valerius Antias fand dann zufällig, wenn man der varronischen Ära folgte, 99 Jahre vor seiner dritten statt und wäre ein sehr passender Anhaltspunkt gewesen für die Einschlebung von einigen eponymen Beamten. Ich habe nun eingehend nachgewiesen, daß der Platz für die Diktatorenjahre ohne Benützung der Zeitangaben über die Säkularspiele gefunden wurde und wir haben weiter gesehen, daß uns der Konsul Popilius Laenas, der für die bisherige Verbesserung der Stelle des Censorinus ausschlaggebend war, nur in Berichten vorkommt, die auf Varro zurückgehen. Diese Ergänzung bekommt auch keine sichere Stütze durch Livius, der zum Jahre 406 (VII 27, 1) berichtet, *ne nimis res laetae essent, pestilentia civitatem adorta coegit senatum imperare decemviris, ut libros Sibyllinos inspicerent*; denn er fügt hinzu: *eorumque monitu lectisternium fuit.*¹⁾ Da also das Jahr 406 als Glied der varronischen Säkularreihe aus mehreren Gründen mindestens sehr verdächtig ist, so müssen wir die Möglichkeit zugeben, daß Valerius Antias die zweiten Säkularspiele in ein anderes Konsulat des Corvinus verlegt haben kann. Nach den erhaltenen Jahreszahlen bei Censorinus käme vor allem das zweite Konsulat des Corvinus in Betracht, welches nach Valerius Antias in das Jahr 409 fiel. Gehen wir von diesem Jahre aus, dann erhalten wir bei Censorinus folgenden Wortlaut: *Secundos post urbem conditam CCCCIX a Valerio Corvino factos esse, ut vero in commentariis XVvirorum scriptum est anno quadingentesimo octavo M. Valerio Corvino II C. Poetilio cons.* Die Quindecimviri hätten also die Spiele in das gleiche Konsulat wie Valerius Antias, aber wegen ihrer Zählung in ein anderes Stadtjahr verlegt, was Censorinus nicht erkannt haben mochte, wenn Valerius Antias das Konsuln paar nicht angegeben hatte. Wir hätten den einzigen Fall vor uns, in welchem die Quindecimviri die Feier in einem früheren Stadtjahr angesetzt hätten als die annalistische Quelle. Vielleicht mochte dies die Umstellung der Jahreszahlen veranlaßt haben. Daß die Zahl CCCCIX in CCCCX verdorben wurde, ist ebensowenig auffällig, als daß der Name des Valerius Corvinus, der zweimal erschien, an der ersten Stelle wegfiel.

Hat aber Valerius Antias die zweiten Säkularspiele in das zweite Konsulat des Valerius Corvinus verlegt, dann gewinnen wir damit ein wichtiges Glied der augustischen Säkularreihe.

¹⁾ Wenn Weißenborn zur Stelle bemerkt: „Nach Censorinus *de die nat. c. 17* sollen in diesem Jahre die Säkularspiele gefeiert worden sein“, so findet er in dem erhaltenen Texte keine Bestätigung.

Diese entwickelt sich vom Jahre 408 aus von selbst. Nach dem Prinzipie, daß die Säkularspiele *decimo et centesimo quoque anno* gefeiert worden seien, mußten die ersten Spiele 110 Jahre vor 408, also im Jahre 298, gefeiert worden sein. Dieses Jahr ist demnach das Anfangsglied der augustischen Säkularreihe: 298, 408, 518, 628, 737. Die *Quindecimviri* wiesen sie in ihren Kommentaren als berechtigt aus und aus diesen entnahm sie *Censorinus*. Daß die Berichte der *Quindecimviri* aus der Zeit des Augustus stammen, geht aus *Censorinus* (XVII 9) von selbst hervor: *contra ut decimo centesimoque anno repetantur tam commentarii XVvirorum quam Divi Augusti edicta testari videntur, adeo ut Horatius Flaccus . . . id tempus hoc modo designaverit¹⁾: Certus undenos decies per annos orbis ut . . .*

Hatte Varro für die ersten beiden Säkularspiele fingierte Termine durch Berechnung nach rückwärts (*retro*) gewonnen, so erhielt der Berechner der augustischen Säkularreihe durch sein Zutun fingierte Termine für die ersten, dritten und vierten Spiele und damit den Termin für die fünfte Säkularfeier des Augustus. Wenn demnach Gardthausen (*Augustus und seine Zeit*, S. 1008 f.) schreibt: „Der Chronologie der römischen Geschichte hat man vor dem Ateius Capito und nach ihm manchmal Gewalt angetan, aber kaum jemals mehr als zur Zeit der Säkularspiele des Augustus“, so mag er wohl recht haben, aber wir müssen zugeben, daß dieser Schwindel den Zeitgenossen des Augustus etwas harmloser vorkam als etwa uns. Man hatte allerdings fingierte Termine berechnet. Dasselbe konnte man aber auch Varro vorhalten. Augustus kam weiters der Zufall zustatten, daß er mit dem Jahre 298 zugleich ein Konsulatsjahr eines Valeriers gewann, so daß seine beiden ersten Zeitansätze ebenso für den valerischen Ursprung der Feier sprachen wie die beiden ersten Glieder der varronischen Säkularreihe. Wenn noch Gründe angeführt werden konnten, welche gegen die Berechtigung der früheren Säkulartheorie sprachen, dann hatte man eigentlich keinen begründeten Anhaltspunkt, die Säkularreihe des Augustus mehr zu bekämpfen als jene des Varro. Augustus hat denn auch besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Theorie eines 110jährigen Zyklus von den Römern als berechtigt anerkannt wurde. Er hat selbst durch Edikte die Berechtigung derselben verkünden lassen. Die *Quindecimviri* unterstützten ihn durch ihr hohes Ansehen und man darf durchaus nicht unterschätzen, wie viel der Lieblingsdichter der Römer, Horaz, zur Anerkennung der augustischen Säkularreihe beigetragen hat. Dazu kam noch, daß der Berechner dieser Reihe, wie wir gleich sehen werden, darauf hinweisen konnte, daß Varro eigentlich auch schon seinen Standpunkt vertreten hat.

Bevor ich zur Schlußbetrachtung über die augustische Säkularreihe übergehe, will ich noch mit wenigen Worten auf die vereinzelt angegebene Säkularfeier im Jahre 608 d. St. zurückkommen. Sie lautet bei *Censorinus* (XVII 11): *at Piso Censorius et Cn. Gellius et Cassius Hemina, qui illo tempore vivebat, post annum factos tertium adfirmant Cn. Cornelio Lentulo L. Mummio Achaico cons., id est anno DCVIII*. Durch diesen Bericht eines Zeitgenossen konnte man leicht die Angabe des Valerius, Livius und Varro, daß die vierten Säkularspiele im Jahre 605 gefeiert worden seien, bekämpfen. Wie Varro vom Jahre 505 aus die Säkularreihe nach rückwärts ergänzte, so konnte ein anderer auch vom Jahre 608 ausgehen und dieser bekam dann nach der älteren Theorie die Säkularreihe: 308, 408, 508, 608. Die fünfte Feier wäre in das Jahr 708 gefallen, in welchem sie vielleicht auch erwartet wurde, aber aus dem gleichen Grunde unterblieb wie im Jahre 705. In dieser fingierten Reihe erscheint auch das Jahr 408, der Stütz-

¹⁾ *Carm. saec. V. 21 ff.*

punkt für die augustische Säkularreihe. Letztere konnte also auch auf diesem Umwege gewonnen werden. Eine solche Berechnung war zwar umständlicher als jene, die von einer direkten Nachricht des Valerius Antias über eine Säkularfeier im Jahre 408 ausgehen konnte, aber sie war nicht unmöglich. So viel steht in jedem Falle fest, daß derjenige Mann, der dem Augustus den Termin für seine Säkularfeier berechnete, die bis dahin bekannten Säkularnotizen und ganz augenscheinlich jene des Valerius Antias berücksichtigte. Die Art und Weise, wie er dies tat, weicht zwar von jener des Varro ab, doch konnte er für die Berechtigung seiner Zeitansätze ebenso die Zustimmung der Römer gewinnen wie Varro, wenn er, wie schon gesagt, die Theorie, die Säkularspiele hätten nach je 110 Jahren gefeiert werden sollen, mit Gründen, die nach den Anschauungen seiner Zeit wenigstens in Rom zutreffend waren, vertreten konnte. Das hat der betreffende Mann auch getan. Es war der Jurist Ateius Capito, wie uns Zosimus (Diels S. 131) berichtet ἰὼν θεομὸν Ἀτῆλου Καπίτωνος ἐξηγησαμένου, τοὺς [δὲ] χρόνους, καθ' οὓς ἔδει τὴν θυσίαν γενέσθαι καὶ τὴν θεωρίαν ἀρχίσθαι, τῶν πεντεκαίδεκα ἀνδρῶν, οἱ τὰ Σιβύλλης θᾶσφατα φυλάττειν ἐτάχθησαν, ἀνερευνησάντων.

Ateius Capito fand in einer Schrift des Varro *de gente populi Romani*, die im Jahre 711 erschienen war,¹⁾ folgende bei Augustinus *de civ. dei* 22, 28 erhaltenen Ausführungen: *Genethiaci quidam scripserunt esse in renascendis hominibus quam appellant παλιγγενεσίαν Graeci; hanc scripserunt confici in annis numero quadringentis quadraginta, ut idem corpus et eadem anima, quae fuerint coniuncta in homine aliquando, eandem rursus redeant in coniunctionem.*

Man lehrte also, daß nach 440 Jahren die Palingenesie eintrete, d. h. die Wiedervereinigung der abgeschiedenen Seelen mit ihren Leibern. Damit sollte aber auch eine neue Weltepoche beginnen, mit dem ersten Knaben, der in dieser Epoche geboren werde, an die Stelle des eisernen wieder das goldene Zeitalter treten. Bald nach Varros Schrift begrüßte der Dichter Vergil den kommenden Retter in seiner im Jahre 714 gedichteten Ekloge v. 4 ff.:

*Ultima Cumaei venit iam carminis aetas;
Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.
Iam redit et Virgo, redeunt Saturnia regna;
Iam nova progenies caelo demittitur alto.
Tu modo nascenti puero, quo ferrea primum
Desinet ac toto surget gens aurea mundo,
Casta fave Lucina: tuus iam regnat Apollo.*

An welchen Knaben Vergil im Jahre 714 gedacht haben mag, oder ob er überhaupt einen im Auge hatte, wissen wir nicht. Gardthausen vermutet (a. O. S. 1008), daß Vergil vielleicht einen Sprößling des Asinius Pollio, eines hochangesehenen Mannes, der im Jahre 714 Konsul war, als kommenden Retter begrüßt habe. Aber die Wünsche des Dichters, die mit ihm viele Zeitgenossen hegten, gingen zunächst nicht in Erfüllung. Die Bürgerkriege dauerten bis zum Jahre 723 fort. Erst von da ab mochte man auf eine bessere Zeit Hoffnung setzen. Doch auch diese schien wieder zu schwinden, als Augustus im Jahre 727 erklärte, er wolle sich ins Privatleben zurückziehen. Die Ode (l. 2), welche Horaz höchst wahrscheinlich aus diesem Anlasse zur Verherrlichung des Augustus dichtete, hat in ihrem Gedankengange manche Berührungspunkte mit der eben erwähnten Ekloge des Vergil. Horaz führt aus, daß nach der Ermordung des Cäsar zu befürchten war, es könnte das Zeitalter der Pyrrha wiederkehren²⁾. Es möge daher

¹⁾ Über die Zeit der Abfassung vergl. Mommsen a. O. S. 147.

²⁾ Hor. Od. l. 2, 5: *grave ne rediret saeculum Pyrrhae.*

Augustus, der dem Reiche den Frieden wiedergegeben, Rom nicht im Stiche lassen. Der Dichter feiert den Kaiser als eine Gottheit, welche Jupiter der Erde gesendet habe. Wenn er dabei auch an Apollo denkt, so erinnert uns das auffällig an die Worte Vergils: *tuus iam regnat Apollo*.

Die Bedeutung des Apollo für die neue Weltepoche wird uns recht klar durch eine Stelle des Nigidius, die Servius zur Erläuterung der Vergilstelle anführt: *Quidam deos et eorum genera temporibus et aetatibus, inter quos et Orpheus: primum regnum Saturni, deinde Iovis, tum Neptuni, inde Plutonis; nonnulli etiam, ut magi, aiunt Apollinis fore regnum*. Man erwartete also eine neue Weltepoche unter der Herrschaft des Apollo. Nun weilte auf Erden ein Mann, der sich des besonderen Schutzes des Apollo erfreute. Den Sieg bei Aktium schrieb Augustus der Hilfe des Apollo zu, für den er Spiele im großen Maßstabe anordnete, dem er Heiligtümer errichtete, vor allem den herrlichen Apollotempel auf dem Palatin, der mit dem Palaste des Augustus in Verbindung stand und in dem eine Statue des Gottes aufgestellt war, welche die Gesichtszüge des Kaisers aufwies. Damit gewinnen die Verse des Horaz (Od. I 2, 30 ff):

*Tandem venias, precamur,
Nube candentes umeros amictus,
Augur Apollo;*

eine besondere Bedeutung.

Im Jahre 727 war das goldene Zeitalter noch immer nicht angebrochen, auch nicht im Jahre 731, in dem das Gedicht erschien. Denn auch in diesem Jahre hatte Augustus neuerdings daran gedacht, sich aus Gesundheitsrücksichten ins Privatleben zurückzuziehen. Es kann also damals, wenn es auch der Kaiser mit seiner Äußerung nicht ernst meinte, noch keine bestimmte Anordnung für seine Säkularfeier getroffen worden sein. Aber schon hatten die berühmten sechs Römeroden des Horaz der Welt lauter und eindringlicher als Vergil von dem neuen Geschlechte gepredigt, durch welches der römische Staat neu aufblühen werde. Den Weg für dieses Geschlecht hatte Augustus gebahnt. Wer anders als er sollte also diese neue Weltepoche einweihen. Endlich konnten die Wünsche des Vergil, denen er fast zwanzig Jahre vorher Ausdruck gegeben, in Erfüllung gehen. Nicht eine gewöhnliche Säkularfeier sollte jedoch abgehalten werden. Es war der Anbruch einer neuen Weltepoche zu feiern, die unter der Herrschaft des Apollo stehen sollte, als welchen schon damals viele den Augustus verehrten. Bald nach dem Jahre 731 dürften die Vorbereitungen zu dieser Feier begonnen haben, gewiß vor dem Jahre 735. Die sibyllinischen Bücher, die von den Quindecimviri im Tempel des Apollo, über den Augustus sozusagen Patronatsherr war, aufbewahrt wurden, mußten die Berechtigung dieser Feier bekunden. Die Berechnung wurde dem Ateius Capito übertragen, der nach den Ausführungen des Varro über die Zeitdauer einer Palingenesie, die vier Säkula umfaßte, mit scheinbarem Rechte einen 110jährigen Zyklus für diese annahm und auf dem früher bereits bezeichneten Wege die Säkularreihe: 298, 408, 518, 628, 737 gewann.

In der augustischen Säkularreihe fällt das Jahr 737 auf, weil der Abstand zwischen der vierten und fünften Feier nur 109 Jahre beträgt. Dieser Abstand spricht aber nicht gegen die Theorie, daß die Säkularspiele *decimo et centesimo quoque anno* zu feiern waren; denn die Römer verstanden darunter in der Regel nur 109 Jahre. Hätte man diese Rechnung durchgehends angewendet, so würde sich die Reihe: 298, 407, 516, 625, 734 ergeben haben und damit ein früherer Termin für die augustische Säkularfeier. Diese Reihe konnte aber Ateius Capito nicht brauchen, weil er mit ihr nicht die Jahre einer Palingenesie erreicht hätte. Der Kaiser hatte aber das Recht, den Eintritt der

neuen Weltepoche nicht erst, nachdem er erfolgt war, zu feiern, sondern bereits im Schlußjahre der vorausgehenden Weltepoche.

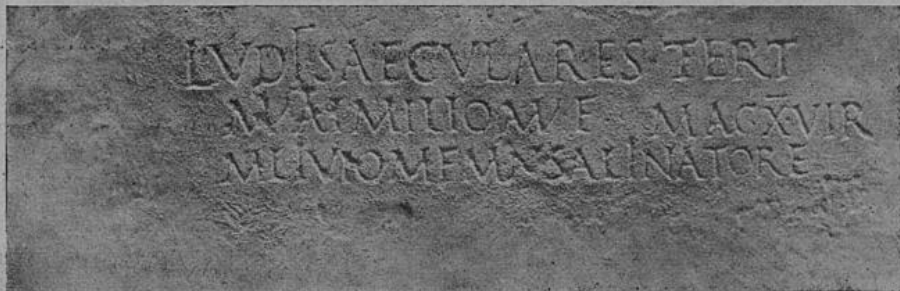
Wir können das Jahr, in welchem Ateius Capito die augustische Säkularreihe berechnete, nicht genau bestimmen, doch dürften wir nicht weit fehlgehen, wenn wir hierfür das Jahr 734/20 annehmen.¹⁾ Dem Dichter der Aeneis war die definitive Festsetzung der Feier schon bekannt. Er, der im Jahre 714 die Geburt eines rettenden Knaben herbeigesehnt hatte, konnte nunmehr in Augustus den Retter selbst begrüßen. Wahrscheinlich in seinem Todesjahr (735/19) fügte er dem VI. Gesange seiner Aeneis die Verse 791 ff. ein:

*Hic vir, hic est, tibi quem promitti saepius audis
Augustus Caesar, Divi genus, aurea condet
Saecula . . .*

Im Jahre 735 war demnach die Säkularfeier bereits eine ausgemachte Sache und man trug wohl schon damals Sorge, zu beweisen, daß der Termin der Feier vollkommen berechtigt war.

Die Quindecimvirn nahmen die von Ateius gefundenen Daten in ihre Kommentare auf. Augustus ließ wohl sofort durch Edikte die Richtigkeit des 110jährigen Zyklus der Säkularfeier verlautbaren²⁾ und das Säkularorakel, das uns bei Zosimus (Diels a. O. S. 133 f.) überliefert ist und dessen Publikation in jene Zeit fällt, gab nähere Anordnungen über die neue Festfeier, in deren Vordergrund Apollo stehen sollte. Zu gleicher Zeit wird auch Augustus die Eintragung der Säkularnotizen auf der Regia für die Jahre 298, 408, 518 und 628 angeordnet haben.

Von diesen ist uns nur die Notiz zum Jahre 518 erhalten. Ich lasse sie in einer Abbildung wiedergeben, die nach einer Photographie, welche von meinem Abklatsche genommen wurde, angefertigt ist.



Ludi saeculares tert. M. Aimilio M. f. M. Livio M. f. M. n. Salinatore mag. Xvir.

Wir haben eine Randnotiz vor uns, die keine Datierung enthält. Auf diesen Umstand hat Bergk (Res gestae Divi Augusti S. 78) aufmerksam gemacht und er glaubte daher annehmen zu können, daß die Notiz dem Jahre 505 beigeschrieben war. Er vertrat weiters noch die Anschauung, daß die Angaben der Quindecimvirn über die Säkularreihe 298 u. s. w. aus der Zeit des Septimius Severus stammen. Diese Anschauung ist, wie wir gesehen haben, vollkommen unhaltbar. Ebenso steht es mit jener, welche Mommsen in seiner r. Chron. S. 185, Anm. 383 vertrat, daß nämlich die Säkularnotizen erst unter Domitian nachgetragen worden seien. Dieser

¹⁾ Da Ateius Capito erst 24 Jahre nach 734 das Konsulat bekleidete und 41 Jahre nach 734 gestorben ist, so kann man schon aus diesem Grunde die Berechnung nicht weit vor 737 zurückverlegen.

²⁾ Censorinus 17, 9: *contra ut decimo centesimoque anno repetantur tam commentarii XVvirorum quam Divi Augusti edicta testari videntur.*

Anschauung hat sich auch Henzen (C. I. L. I p 419) angeschlossen. Daß diese Annahme „der Augenschein widerlegt“, das hat nachträglich Mommsen selbst (Röm Forsch. II 60) mit Recht betont.

Von der Säkularnotiz über die Feier des Domitian sind uns allerdings nur zwei Zeilen, die erste und letzte, unversehrt erhalten, da die drei mittleren Zeilen einer Erosion zum Opfer gefallen sind. Die erste Zeile lautet: A. P. R. C. DCCCXLI und die fünfte und letzte EX. S. C. LVDI. SAECVLARES . FACTI. Aus den beiden Zeilen ersehen wir aber, daß die Säkularnotiz im Gegensatz zu den früheren datiert ist. Das wäre übrigens nicht besonders auffällig, weil die Notiz auch auf der Regia nicht durch die Namen der neben ihnen stehenden Konsulnnamen chronologisch fixiert gewesen wäre; bezeichnend aber ist sicherlich die bloße Datierung nach dem Gründungsjahre Roms. Ganz auffällig weicht ferner die Notiz über diese Säkularspiele von den vorausgehenden darin ab, daß nicht mehr angegeben ist, die wievielten Spiele Domitian gefeiert habe. Mit Einrechnung der Spiele des Claudius waren es die siebenten und als solche führt sie auch Censorinus (17, 11) an. Da aber Domitian seine Feier ausdrücklich auf die Berechnungen des Augustus stützte¹⁾, so muß er sie als die sechsten angesehen haben. Aus dem Grunde ist auch die Säkularnotiz auf der Regia unmittelbar nach der über die Feier des Augustus eingetragen worden. Sie hat uns mit ihrer Datierung ein neues Rätsel aufgegeben. Ist nämlich das Jahr nach dem Systeme des Augustus berechnet worden, dann sollte man erwarten, daß die Feier erst in das Jahr 847 gefallen wäre. Denn daß man unter Domitian an dem 110jährigen Zyklus festhielt, das besagt, ganz abgesehen von dem Berichte des Sueton, die Zahl 841. Wir hätten es also mit einer Antizipation von sechs Jahren zu tun. Wie dies zu erklären ist, das werde ich später besprechen. Einstweilen können wir, ohne daß wir abweichende Buchstabenformen heranzuziehen brauchen, die Behauptung aufstellen, daß die Eintragung der Notiz über die Säkularfeier des Domitian nicht gleichzeitig mit jener der fünf vorausgehenden Säkularnotizen erfolgt sein kann.

Aber auch diese sind nicht alle zur selben Zeit eingegraben worden. Die Notiz zum Jahre 737 ist vollkommen gleich abgefaßt wie die bereits oben angeführte, die wir dem Jahre 518 zugewiesen haben. Ich lasse auch diese Notiz in der gleichen Weise wiedergeben wie jene aus dem Jahre 518.



Ludi saeculares quincti. Imp. Caesare Divi f. [C. n.] Augusto C. Sentio C. f. C. n. Saturnino M. Claudio M. f. M. n. Marcello M. Fufio M. F. Strigone D. Laelio D. f. D. n. Balbo mag. XVvir.

Wir sehen, daß bei beiden Notizen die erste Zeile um einen Buchstaben vorausgerückt ist. Den Apex über dem V²⁾ bei ludi und das verlängerte I weisen

¹⁾ Sueton. Domit. c. 4: *Fecit et ludos saeculares, computata ratione temporum ad annum non quo Claudius proxime, sed quo olim Augustus ediderat.*

²⁾ In der Abbildung tritt dieser Apex allerdings nicht deutlich hervor.

beide Inschriften auf. Doch ergibt der Augenschein, daß die Schrift der beiden Notizen verschieden ist. Darauf hat schon Mommsen (R. F. II 60 f.) aufmerksam gemacht. Er kommt aber zu dem Ergebnisse: „Mir scheint es trotz der Verschiedenheit nicht zweifelhaft, daß beide Vermerke wohl von verschiedenen Arbeitern, aber gleichzeitig und zwar nicht lange nach der augustischen Säkularfeier nachgetragen worden sind“. Es müßte nun etwas sonderbar erscheinen, daß zum Eingraben der paar Zeilen zu gleicher Zeit zwei verschiedene Arbeiter verwendet worden wären und daß gerade die Notiz über die Spiele des Augustus der nachlässigere Arbeiter eingegraben hätte. Denn die Schrift ist, wie Mommsen S. 60 f. hervorhebt, „in sich verschieden: bei der Notiz zum Jahre 518 so schön und sauber wie die der Magistratstafel selbst, bei der zum Jahre 737 gehörigen vernachlässigt und schlecht“. Wenn er hinzufügt: „aber dem Wesen nach sind beide Schriftformen, wie der Abdruck ausweist, dennoch gleich“, so kann ich ihm nicht zustimmen. Aus den beigegebenen Abbildungen schon kann man ersehen, daß es fast keinen Buchstaben gibt, der nicht beim Jahre 737 eine nachlässigere Form aufwiese als beim Jahre 518.¹⁾ Mehrfach sind Buchstaben so nahe aneinandergerückt, daß die Setzung eines Punktes schwer oder gar nicht möglich war. Bei *XV VIR* fehlt über der Zahl der Querstrich. Die Schriftformen sind zwar nicht so schlecht wie in der letzten Partie der Magistratstafel, die unmittelbar vor unserer Notiz eingehauen ist, aber sie zeigen schon etwas Verwandtes mit dieser auffällig schlechteren Arbeit.

Wir werden daher nicht ohne Berechtigung für die Notizen zu den Jahren 737 und 518 nicht bloß verschiedene Arbeiter, sondern auch verschiedene Zeitpunkte ihrer Eintragung annehmen, die allerdings nicht weit von einander abstehen dürften.

Für die Notiz zum Jahre 737 läßt sich der Zeitpunkt wohl mit Sicherheit feststellen. In derselben wird Augustus bezeichnet als *Divi. f. C. n.* Diese Bezeichnung kommt in der Magistratstafel nur mehr in den Jahren 730 und 731 vor.²⁾ Im Jahre 754 finden wir den Kaiser nur mehr als *Divi. f.* bezeichnet. Es muß also die Notiz mindestens vor dem Jahre 754³⁾ an ihrem Platze gewesen sein und wahrscheinlich hat die Namensänderung die teilweise Tilgung des *C. n.* in der Säkularnotiz herbeigeführt. Wenn wir nun innerhalb dieser engen Grenzen von 737 und 754 nach einem geeigneten Jahre für die Eintragung suchen, so ergibt sich wohl von selbst das Jahr 737, das Jahr der Feier; denn Augustus, der so großen Wert auf die Säkularnotizen neben der Magistratstafel legte, wird doch nicht erst ein paar Jahre gewartet haben, bis er seine eigene Festfeier verewigte.

Die früheren Notizen gehörten zu jenen Mitteln, mit denen Augustus die Berechtigung seiner Feier dem Volke bekannt gab. Sie werden also schon vor dem Jahre 737 auf der Regiawand eingegraben worden sein, wahrscheinlich um das Jahr 734, sofort nachdem Ateius Capito seine Berechnung fertig gestellt hatte. So ergibt sich auch aus inneren Gründen die Annahme einer zeitlich getrennten Eintragung der Säkularnotiz zum Jahre 737 einerseits und der vier vorausgehenden andererseits, zu der uns die Schriftformen der zwei erhaltenen Notizen geführt haben.

Wenn aber Augustus schon vor der Feier seiner Spiele das Jahr 737 festgesetzt hatte und wenn er sich bei der Berechnung auf die Säkularreihe stützte, die vom Jahre 298 ihren Ausgangspunkt nahm, dann kann er nicht an eine derartige Feier im Jahre 731 gedacht haben, wie Hirsch-

¹⁾ Noch deutlicher treten die Unterschiede auf dem Abklatsche hervor.

²⁾ Vgl. auch Mommsen a. O. S. 62.

³⁾ Von dem Jahre 731 bis 754 fehlen uns Nachrichten über die Bezeichnung des Augustus in der Magistratsliste.

feld a. O. mit bestechenden Gründen darzulegen versuchte. Eine ganz hervorragende Stütze bekam seine Vermutung durch die Säkularfeier des Domitian, welcher der Theorie des Augustus folgte und dessen Feier genau 110 Jahre nach dem Jahre 731 stattfand. Dieser Zufall klärt sich in anderer Weise auf. Schon vor Hirschfeld hatte Bergk das Jahr 731 als den ursprünglichen Termin der augustischen Säkularfeier angenommen. Eine Widerlegung seiner Gründe ist an dieser Stelle nicht mehr nötig. Nur auf ein Argument desselben will ich kurz zurückkommen, das uns zugleich zur Besprechung der Säkularspiele des Claudius hinüberleitet.

Bergk hat nämlich a. O. S. 77 die Vermutung aufgestellt, der Kaiser Claudius habe mit seiner Bemerkung bei Sueton Claud. 21: *intermissos eos Augustus multo post . . . in ordinem redegisse* sagen wollen, daß Augustus die im Jahre 731 unterbliebene Feier erst im Jahre 737 nachgeholt habe. Claudius kann jedoch nach dem Ausdrucke *multo post* nur an die im Jahre 705 nicht abgehaltene Feier gedacht haben. Das wird zur Gewißheit, wenn Claudius, wie auch Bergk annimmt, seine Feier an die im Jahre 705 unterbliebene angeschlossen hat.

Das bestreitet Hirschfeld a. O. S. 101 f. Er nimmt vielmehr an, daß Claudius den Termin für seine Säkularfeier durch eine Säkularreihe gefunden habe, deren Anfangsglied das Jahr 250 d. St. gewesen sei.

Wir finden nämlich bei Plutarch Public. c. 20 die Nachricht, daß im Jahre 250 von *Valerius Publicola ludi Tarentini* gegeben worden seien. Es liegt nahe, mit Hirschfeld als den Urheber dieser Nachricht den Valerius Antias anzunehmen. Unbedingt notwendig scheint mir diese Annahme nicht zu sein. Dagegen muß es als zweifellos gelten, daß Valerius Antias, wie aus den Berichten bei Censorinus und Zosimus hervorgeht, die ersten Säkularspiele für die Stadt durch Valerius Publicola im Jahre 245 feiern läßt. Dann kann er doch nicht denselben Mann fünf Jahre danach wieder Säkularspiele feiern lassen. Es müssen also diese Spiele von Valerius Antias, wenn er wirklich den Bericht verschuldet hat, als eine Wiederholung der ersten irgendwie begründet worden sein oder wir haben es mit einer Dublette zu tun. Natürlich konnte Claudius auch einen solchen Bericht für die Berechnung seiner Säkularfeier ausnützen. Dann müßte er aber für die einzelnen Säkularfeiern einen Zwischenraum von 110 Jahren angenommen haben, da zu dem Jahre 250, um das Jahr 800, in dem seine Feier stattfand, zu bekommen, 5×110 Jahre hinzugefügt werden mußten. Das widerspricht aber ganz offenbar der bekannten Stelle bei Sueton Claud. 21, in welcher seiner Stellungnahme gegenüber dem Zeitansatz des Augustus Ausdruck gegeben wird: *Fecit et saeculares, quasi anticipatos ab Augusto nec legitimo tempore reservatos, quamvis ipse in historiis suis prodat, intermissos eos Augustus multo post diligentissime annorum ratione subducta in ordinem redegisse*. Die Stelle enthält einen Tadel und ein Lob, die keineswegs zu einander im Widerspruche stehen. Claudius anerkennt die ungenau genaue Berechnung des Augustus, bzw. des Ateius Capito, nicht mit Unrecht. Wenn wir uns vor Augen halten, mit welchen schlaun Mitteln der Termin für die Feier des Augustus ausfindig gemacht wurde, dann können wir diese Anerkennung gar wohl begreifen, zumal sie von Claudius dem Begründer des Kaiserreiches gezollt wurde. Deswegen brauchte aber Claudius das gewonnene Resultat nicht für richtig zu halten. Er war selbst Altertumsforscher und vertrat die Meinung, daß Augustus überhaupt nicht berechtigt war, eine Säkularfeier abzuhalten, weil er das *legitimum tempus* nicht abgewartet habe. Das *legitimum tempus* kann doch nur so aufgefaßt werden, daß nach Claudius nur in je hundert Jahren Säkularspiele gefeiert werden konnten, wie dies in dem bekannten Senatsbeschuß vom Jahre 505 ausge-

sprochen worden war. Den Kaiser Claudius mußte das Vorgehen des Augustus um so unangenehmer berühren, weil ihm dadurch eine rechtmäßige Feier vorweggenommen worden war. Wer sich an den Senatsbeschluß vom Jahre 505 hielt, der mußte die dritte Feier nach diesem Jahre in das Jahr 805 verlegen. Hätte Claudius das getan, dann würde gar kein Zweifel aufgekommen sein, welcher Säkularreihe er sich angeschlossen habe. Aber der Grübler auf dem römischen Kaiserthron wählte das Jahr 800 zu seiner Feier und lud damit denselben Vorwurf auf sich, den er Augustus gemacht hatte, daß er nämlich seine Feier antizipiert habe; allerdings nur um fünf Jahre. Allein dieser Vorwurf trifft ihn nur, wenn wir voraussetzen, daß er unter *centesimo quoque anno* volle hundert Jahre verstanden habe. Der Römer verstand aber darunter in der Regel nur 99 Jahre. Wir haben für diese bekannte Rechnung der Römer ein klassisches Beispiel aus einer Zeit, die kurz vor der Regierung des Claudius liegt. Cäsar hatte bei der Einführung seines Kalenders im Jahre 45 v. Chr. die Anordnung getroffen, daß *quarto quoque anno* geschaltet werden sollte. Das wurde so befolgt, daß bis zum Jahre 12 v. Chr. nach römischer Rechnung in jedem dritten Jahre ein Tag eingeschaltet wurde, so daß Augustus, als er *Pontifex maximus* wurde, zwölf Jahre hindurch ohne Schaltung vorüber gehen lassen mußte, um den Fehler wieder gut zu machen.

Wir haben gesehen, daß Augustus das Eintreten der neuen Palingenesie nicht nach vollen 410 Jahren feierte, sondern schon im 409. Jahre, offenbar auch nach der eben besprochenen römischen Rechnung. Wem könnte es also auffällig erscheinen, daß Claudius, der an keine Palingenesie gebunden war, die Säkula mit 99 Jahren berechnete und auf Grund der Säkularreihe des Varro, dessen Theorie er sich im Gegensatze zu Augustus anschloß, den Termin für seine Feier, welche als die sechste zu betrachten war, bestimmte. Auf diese Weise erhielt er folgende Säkularreihe: 305, 404, 503, 602, 701, 800. Zufällig kam er damit in ein Jahr, das zur Vermutung Anlaß geben konnte, als hätte es sich um eine Jahrhundertfeier der Gründung Roms und nicht um eine echte alte Säkularfeier gehandelt. Diese Vermutung, welche Mommsen aussprach, hat Hirschfeld a. O. S. 101 als völlig unbegründet zurückgewiesen.

Die einfache und nach meinen früheren Ausführungen wohl selbstverständliche Erklärung des früheren Ansatzes der Säkularspiele des Claudius gibt uns auch den erwünschten Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage, warum Domitian nicht, wie wir erwarten möchten, seine Säkularfeier im Jahre 847, sondern schon im Jahre 841 abgehalten hat.

Schon Claudius hatte sich bei der Bildung seiner Säkularreihe, wie das zweite Glied derselben zeigt, nicht mehr um den valerischen Ursprung der Säkularspiele gekümmert. Als für Kaiser Domitian der Termin für seine Säkularfeier berechnet wurde, nahm man darauf sicherlich gar keine Rücksicht mehr. Der Berechner ging von der Theorie des Augustus aus, wie uns Sueton (Domitian c. 4) berichtet: *Fecit et ludos saeculares non quo Claudius proxime, sed quo olim Augustus ediderat*. Es wurde also der 110jährige Zyklus der Säkularspiele angenommen und die Säkularreihe des Augustus zum Ausgangspunkte genommen. Beides hatte Claudius nicht getan. Hätte man sich unter Domitian bloß nach der Feier des Augustus im Jahre 737 gerichtet, so wäre seine Feier in das Jahr 847 oder nach römischer Rechnung in das Jahr 846 gefallen, nicht aber in das Jahr 841, in welchem sie nach der Säkularnotiz auf der Regia und nach Censorinus abgehalten wurde. Es muß also der Berechner von dem ersten Glied der Säkularreihe des Augustus ausgegangen sein, was auch aus dem Berichte des Zosimus (2, 4) hervorzugehen scheint . . . Δομειτιανὸς τὸν Κλαύδιον παραπεμφάμενος καὶ τὴν

περίοδον τῶν ἐτῶν, ἀφ' οὗ τὴν ἐορτὴν ὁ Σεβαστὸς ἐπέτελεσεν, ἀριθμησας ἔδοξεν τὸν ἐξ ἀρχῆς παραδοθέντα φυλάττειν θεσμόν. Wir können nun beinahe mit unbedingter Sicherheit nachweisen, wer dem Domitian seinen Festtermin ausrechnete und wie er, von den ersten Säkularspielen des Augustus ausgehend, für die sechsten Spiele das Jahr 841 herausbekam. Bei Tacitus (ann. XI, 11) haben wir nämlich eine sehr interessante Nachricht über diese Spiele.: *Isdem consulibus ludi saeculares (unter Claudius) octingentesimo post Romam conditam, quarto et sexagesimo, quam Augustus ediderat, spectati sunt. utriusque principis rationes praetermitto, satis narratas libris, quibus res imperatoris Domitiani composui. nam is quoque edidit ludos saeculares iisque intentius adfui sacerdotio quindecimvirali praeditus ac tunc praetor, quod non iactantia refero, sed quia collegio quindecimvirum antiquitus ea cura et magistratus potissimum exsequebantur officia caerimoniarum.* Aus dem *intentius adfui* geht wohl hervor, daß Tacitus bei der Festfeier eine hervorragende Rolle gespielt haben muß. Da nun der Termin der Feier etwas auffällig ist und Tacitus genau Bescheid weiß über die Berechnungen des Augustus und Claudius, so war er natürlich vollkommen vertraut mit der Rechnung, durch die das Jahr 841 gefunden worden war. Sie wird auch an der verloren gegangenen Stelle seines Geschichtswerkes, auf die er XI, 11 verweist, genau verzeichnet gewesen sein. Daß er mit dem Termine einverstanden war, das können wir aus seinen bescheidenen Bemerkungen erraten. Wenn wir nun in seinen erhaltenen Werken Anhaltspunkte finden, daß auf Grund der von ihm angewendeten Zählung das Jahr 841 zu berechnen war, dann werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir behaupten, daß er jenes Mitglied des Kollegiums der Quindecimvirn war, welches für den Kaiser den Termin berechnete, was er bescheiden mit seinem *intentius adfui* andeutet.

Solche Anhaltspunkte sind vorhanden. Das nächste Mittel, eine frühere Feier zu erhalten, bestand darin, unter *decimo et centesimo anno* nur 109 Jahre zu verstehen. Diese römische Rechnung hat schon Augustus für die Feier der neuen Palingenesie angewendet. Kaiser Claudius hat seine Säkularreihe nach demselben Prinzipie gebildet. Was liegt also näher, als dieselbe Rechnung auch unter Domitian vorauszusetzen. Daß Tacitus so rechnete, geht schon aus der oben zitierten Stelle hervor, da er schreibt, die Spiele des Claudius seien *quarto et sexagesimo anno* nach denen des Augustus gegeben worden. Er berechnet also die Zeit von 737 bis 800 mit 64 Jahren. Noch eine andere Beobachtung können wir bei Tacitus machen. Die kapitolinische Ära ist um ein Jahr hinter der varronischen zurück. Sie erscheint neben der herrschenden varronischen Ära in der Kaiserzeit nur bei wenigen Schriftstellern. Außer Solinus und Makrobios hat auch Tacitus anfangs nach ihr gerechnet.¹⁾ Ich führe ein bekanntes Beispiel an. In der *Germania* schreibt Tacitus c. 37: *sescentimum et quadragesimum annum urbs nostra agebat, cum primum Cimbrorum audita sunt arma, Caecilio Metello et Papirio Carbone consulibus.* Caecilius Metellus und Papirius Carbo waren nach varronischer Zählung im Jahre 641 Konsuln, daher bringen die Kommentare zu unserer Stelle die Bemerkung: „runde Zahl“. Diese Auslegung ist bei einem Tacitus, wenn er ein Ereignis nach den zwei gangbaren Datierungen zeitlich bestimmt, nicht möglich. Er hat eben nach der kapitolinischen Ära gerechnet, nach der Metellus und Carbo im Jahre 640 d. St. Konsuln waren.

An diese zwei besprochenen Rechnungsweisen hielt sich auch der Mann, welcher den Festtermin für die domitianische Feier berechnete und daher können wir in Tacitus selbst den Urheber der Säkularreihe des Domitian erkennen, für den nur das Anfangsglied einen Wert hatte.

¹⁾ Vgl. Holzappel, Röm. Chron. 181.

Die Säkularreihe des Augustus beginnt mit dem Konsulatsjahre des M. Valerius und Spurius Verginius, also mit dem Jahre 298 d. St. Mit diesem Jahre begann zugleich die Palingenesie, welche ihren Abschluß fand mit dem Jahre 737. Da Augustus in diesem Jahre durch Säkularspiele den Anbruch der im Jahre 738 beginnenden Weltepoche feierte, so hätte er auch die Feier der Palingenesie, die im Jahre 298 begann, in das Jahr 297 verlegen sollen, also in das dem Valerius und Verginius vorausgehende Konsulatsjahr. Diese Korrektur, wenn wir so sagen wollen, nahm Tacitus oder wer sonst den domitianischen Termin berechnete, vor. Da nach der kapitolinischen Ära, nach der Tacitus zählte, Valerius und Verginius im Jahre 297 Konsuln waren, so fiel für ihn das Anfangsglied der domitianischen Säkularreihe in das Jahr 296 und die ganze Reihe lautete: 296, 405, 514, 623, 732, 841.

Die Säkularspiele des Domitian wurden ebenso wie jene des Augustus auf der Regia verewigt. Der Platz war für sie geeignet, weil sie eine Fortsetzung der augustischen Säkularreihe sein sollten. Wegen der gekünstelten Berechnung müssen sie den Anschein erwecken, als ob sie gar nicht zu dieser Reihe gehörten. Bei den nächsten Säkularspielen, die unter Septimius Severus stattfanden, wurde ebenfalls an dem Systeme des Augustus festgehalten, doch hat man den Termin des Domitian ignoriert und dieselben 220 Jahre nach der Feier des Augustus im Jahre 957 angesetzt. Das war die letzte Säkularfeier im alten Sinne. Die nächste Säkularfeier wäre in das Jahr 1067 gefallen und die letzte, die im alten Rom noch möglich gewesen wäre, in das Jahr 1177. Sie sind nicht abgehalten worden, aber es mangelt nicht an Nachrichten, daß die Erinnerung an die alte Feier auch in jener späten Zeit noch nicht geschwunden war.¹⁾

Neben der alten Säkularfeier finden wir bei den Römern in der Kaiserzeit eine Jahrhundertfeier der Gründung Roms. Weil die Feier des Kaiser Claudius gerade in das Jahr 800 d. St. fiel, so hat man dieselbe mit Unrecht, wie ich früher schon betont habe, als eine Jahrhundertfeier der Stadt ansehen wollen. Wäre die Vermutung richtig, dann wäre schon damals für eine solche Feier der Ausdruck *ludi saeculares* verwendet worden.

Aber so bezeichnete man auch die erste glänzende Jahrhundertfeier der Gründung Roms nicht, die unter Antoninus Pius im Jahre 900 d. St. abgehalten wurde. Erst die Millenniumsfeier unter den beiden Philipp wurde als Säkularfeier bezeichnet, doch bemerkt der Chronograph des Jahres 354 ausdrücklich: *hi saeculares veros in circo maximo ediderunt.*²⁾

Das Wort *saeculum* lernen wir noch in übertragener Bedeutung kennen. An den Beginn eines alten Saeculum knüpfte man bekanntlich die Erwartung, daß eine bessere, glücklichere Zeit anbreche. Auf eine solche wartete man ganz besonders unter Augustus. Daher wurde auch seine Feier mit einem ganz besonderen Prunke abgehalten.³⁾ Seine Bewunderer priesen ihn auch als den Mann, der dem römischen Reiche Glück und Segen gebracht habe.⁴⁾ Ganz anders allerdings sprachen seine Gegner.⁵⁾ Augustus hatte sicherlich den besten Willen gehabt, Rom die Segnungen des Friedens im reichsten Maße zu verschaffen. Doch alle seine Reformen hielten den sittlichen Verfall nicht auf. Horaz, der mit der größten Begeisterung diese Tätigkeit des Kaisers feierte, sah sich schon früh zur Klage veranlaßt (Od. III, 24 v. 35, f.): *Quid leges sine moribus] vanae proficiunt.* In der Kaiserzeit mochte man

¹⁾ Vgl. Mommsen a. O. S. 192.

²⁾ Mommsen a. O. S. 186.

³⁾ Einen eingehenden Bericht über diese Feier gibt Gardthausen a. O. S. 1002 ff.

⁴⁾ Tacitus ann. I, 9.

⁵⁾ Ebend. I, 10.

öfters die Sehnsucht nach einem erlösenden Säkulum haben. Aber es stellte sich keines ein. Mit dem Worte Säkulum verbanden eben die Römer bereits einen ganz anderen Begriff als den, der ihm ursprünglich innewohnte, wie Tacitus (Germ. XIX) sagt: *nemo enim illic (sc. in Germania) vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.*

Wr.-Neustadt, im Juni 1913.

Dr. Georg Schön.

Nachtrag: Auf S. 17 ist sowohl in Zeile 15 vor *CCCCVII*, als auch in Zeile 37 vor *CCCCIX* „anno“ einzufügen.